

RÜCKBLICK

70 Jahre Marginalien des deutschen Staatsrechts Nachschau auf ein vergessenes Kapitel der Nachkriegspublizistik

HANJO HAMANN*

Inhalt

A. Publizistische Publizistik	283
B. Eine Gratulation zum siebenzigsten Jahrestag	284
I. „Auflockerung“ und Aussaat: Das Experiment von 1949	284
II. Die erste Blüte: 57 Glossen der Jahre 1949–1955	286
III. Der zweite Frühling: 30 Glossen der Jahre 1965–1972	288
IV. Das stille Dahinwelken: Die letzte Glosse im Jahre 1972	289
C. 76 AöR-Glossen (1949–1972): Eine Durchmusterung	289
I. Am Anfang stand das Grundgesetz	291
II. Die Wunder, Hirngespinnste und Krimis der Juristenausbildung ...	292
III. Handwerker und die Märkte der Wissenschaftenden	294
IV. Politisierung und Pedanterie in Gesetzgebung und Justiz	296
V. Über Winkelzüge und Kuriosa des kalten linguistischen Krieges ..	299
VI. Parteibosse, Selbstjustiz und die Neue Rechte im Parteienleben ..	300
VII. Bitterböses über den Landmann, die Ernährung und das Federvieh	301
VIII. Am Ende – fürchtet der Chronist – bleibt alles, wie es ist	304
IX. Sentenzen für die Ewigkeit	305
D. Zusammenfassung	307
Summary	308
Anhang: Die Glossen des AöR	308

* Ich danke *Gerhard Koepernik*, *Thomas Oppermann* und *Christian Tomuschat* dafür, dass sie ihre Erinnerungen an die AöR-Glossen mit mir teilten, und meinem Kollegen *Pascal Langenbach* für gründliche Lektüre und weiterführende Anregungen. Wo der Beitrag Lebensdaten oder Altersangaben erwähnt, folgen sie in erster Linie aus *Köbler*, Juristen. Wer war wer im deutschen Recht (www.koeblergerhard.de/juristen2/web/juristen), ggf. ergänzt um Angaben aus anderen Sekundärquellen.

A. Publizistische Publizistik

Ein Publizist, so definierte Samuel Oberländer in seinem „Juristischen Hand-Lexikon“, werde derjenige „genannt, der sich auf das jus publicum leget, oder dasselbe dociret, oder davon schreibt“.¹ Das war Mitte des 18. Jahrhunderts. Heute, im aktuellen Duden, kein Wort mehr vom *ius publicum*: Publizist sei ein „Journalist, Schriftsteller, der mit Analysen und Kommentaren zum aktuellen [politischen] Geschehen aktiv an der öffentlichen Meinungsbildung teilnimmt“.² Auf den ersten Blick zwei Definitionen ohne erkennbaren Zusammenhang, getrennt durch ein Vierteljahrtausend Begriffsentwicklung.

Und doch finden sie in einer Nische des juristischen Wissenschaftsbetriebs wieder zusammen. Seien es die aus den Jahren 1963–2011 zusammengetragenen „staatsrechtlichen Miniaturen“ eines *Gerd Roellecke*,³ oder die neueren „Berichte aus der Welt des Rechts“, die seit zehn Jahren „zum Weiterdenken anstacheln“⁴ – oder die „Glossen“ der zahlreichen Staatsrechtler, die in der *Juristenzeitung* seit über sechzig Jahren „Zeitgeistreiches“ im Rechtsleben apostrophieren:⁵ Die publizistische (im neueren Sinne) Publizistik (im älteren Sinne) lebt und pulsiert.

Dabei wird eine ihrer Vorreiterinnen allzu oft übersehen: Eine juristische Fachzeitschrift, die die Literaturform der Glosse nach dem Zweiten Weltkrieg als erste (wieder)entdeckt hat, aber inzwischen wohl kaum noch kurzweiligen Miszellen in Verbindung gebracht wird. Und doch bleibt die Pionierleistung unbestreitbar und kaum zu überschätzen. Zeit für eine Nachschau.

¹ Oberländer 1753, S. 580, zit. nach *HAW (Hrsg.)*, Deutsches Rechtswörterbuch Bd. 10, 2001, Sp. 1436, abrufbar unter <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?term=publizist>; ebenso für den allgemeinen Sprachgebrauch *Grimm*, Deutsches Wörterbuch Bd. 13, 1889, Sp. 2201 (www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemma=publicist): „publicist, publizist, m., aus neulat. publicista, kenner des staatsrechtes (des jus publicum)“.

² www.duden.de/rechtschreibung/Publizist.

³ *Roellecke*, Staatsrechtliche Miniaturen. Positionen zu Fragen der Zeit (Hrsg. O. Depenheuer), 2013.

⁴ Vgl. *Kiesen/Labusen/Ogorek/Simon*, *myops* 1/2007, S. 1: „Myops-Autoren nehmen die Rechtswelt kritisch ins Visier. Kurz, knapp und verständlich berichten sie von schlechten Schriften, unglaublichen Urteilen, Verirrungen der Forschung und Lehre, von Absurditäten der Verwaltung und der Rechtspraxis überhaupt.“

⁵ Ausf. *Hamann/Idler* (Hrsg.), *Zeitgeistreiches*. Scherz und Ernst in der *Juristenzeitung*: Glossen aus sechzig Jahren, 2015.

B. Eine Gratulation zum siebenzigsten Jahrestag

Es trug sich zu vor siebzig Jahren, als man Jubilaren noch nicht zum siebenzigsten, sondern zum „siebenzigsten“ Geburtstag gratulierte,⁶ dass das alt ehrwürdige „Archiv des öffentlichen Rechts“ Gegenstand eines mutigen Stil-experiments wurde (I.). Darauf folgten 14 Jahre Pionierarbeit in publizistischer Publizistik (II., III.), bevor sich das Archiv zu Beginn der 1970er Jahre wieder auf seine traditionelleren Formate konzentrierte (IV.).

I. „Auflockerung“ und Aussaat: Das Experiment von 1949

1949 jährte sich die Gründung des AÖR zum fünfundsechzigsten Mal. Seine im Dritten Reich gestörte Erscheinungsweise – darunter das „selbstverschuldete Schweigen“ des Jahres 1942 und die vorübergehende „Einstellung der Zeitschrift“ seit Dezember 1944⁷ – hatte das Archiv überwunden, und seit 1948 erschien es wieder im damaligen *Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)* in Tübingen, der heute *Mohr Siebeck* heißt. Der Verlag und acht neue Herausgeber⁸ hatten den Neustart auf „die wissenschaftliche Tradition eines halben Jahrhunderts“ gestützt, der die „Verirrungen eines unseligen Jahrzehnts“ nichts hätten anhaben können, weil „der Wille zur Selbstbehauptung der Wissenschaft nie erloschen“ gewesen sei.⁹ Dementsprechend setzte die Jahrgangszählung dort ein, wo sie einst geendet hatte: 1948 zählte man den 74. Band,¹⁰ zugleich den 48. unter dem heutigen Titel.¹¹ Damit begann die bis mindestens 1960 anhaltende Ära, während der das Archiv das „einzige wis-

⁶ Bspw. *AÖR-Herausgeber*, Erich Kaufmann zum siebenzigsten Geburtstag, AÖR 76 (1950), 257–258, sowie drei der fünf in Fn. 26 genannten Glückwünsche.

⁷ Dazu ausf. *Becker*, „Schritte auf einer abschüssigen Bahn“. Das Archiv des öffentlichen Rechts (AÖR) im Dritten Reich, 1999, S. 201 ff., 212 ff.

⁸ Wilhelm Grewe (1911–2000), Erwin Jacobi (1884–1965), Walter Jellinek (1885–1955), Erich Kaufmann (1880–1972), Hellmuth Loening (1891–1978), Karl Schmid (1896–1979), Rudolf Smend (1882–1975) und Ernst Walz (1887–1966). *Schmid* wurde später als Carlo bekannt, doch „als AÖR-Herausgeber firmierte er unter Karl Schmid“, so *Kilian*, in: Häberle/Kilian/Wolff (Hrsg.), *Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts*, 2015, 486, Fn. 2 (vgl. aus derselben Zeit *K. Schmid*, DÖV 1949, 201; *ders.*, DÖV 1954, 1).

⁹ *Herausgeber und Verlag*, Zum neuen Jahrgang, AÖR 74 (1948) 1.

¹⁰ Zudem Band 35 der „Neuen Folge“ (1921–1963); zu deren Entstehung vgl. *Becker* (Fn. 7) 47 Fn. 14.

¹¹ Bis 1911 hieß das AÖR noch „Archiv für öffentliches Recht“. Zu der im letzten AÖR-Heft 1910 („Mitteilung“ nach S. 633) nüchtern annoncierten Namensänderung vgl. *Doerfert*, Das Archiv des öffentlichen Rechts 1885–1918, 1993, S. 39 f. m. Verw. auf *Beyer*, Paul Laband: ein Pionier des öffentlichen Rechts, NJW 1988, 2227: „Die Titelfassung mit der Zweckbestimmung ‚für‘ in Abhebung zum heutigen Titel mit dem fast ein Besitzverhältnis ausdrückenden Genitiv („Archiv des öffentlichen Rechts“) verdient dabei zeitbezogene Beachtung.“

senschaftlich hochrangige Organ des Staatsrechts der Bundesrepublik“ bleiben sollte.¹²

Erklärtes Ziel von Verlag und Herausgebern jenes neuen Jahrgangs war es,¹³ „schlicht und ohne große Worte wieder an die Arbeit zu gehen“, nämlich an die „Erneuerung des rechtsstaatlichen Gedankens“ und die „Herrschaft des Rechts nicht nur im Staats- und Verwaltungsleben, sondern auch im zwischenstaatlichen Leben der Völker“. Das Archiv sollte unter reger Beteiligung von Praktikern „die schwierigen, durch die politische Umwälzung komplizierten Fragen und Probleme des öffentlichen Rechts“ thematisieren, „in wissenschaftlicher, aber zugleich dem Praktiker der Verwaltung, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Justiz zugänglicher Weise“.

Dieser hehre Anspruch macht verständlich, warum sich die Herausgeber alsbald nach Neugründung zu dem „Experiment“ hinreißen ließen, ein ganz neues Beitragsformat zu erproben.¹⁴ Sie erweiterten mit Beginn des 75. Bandes (1949)

„die bisherige Gliederung unserer Zeitschrift durch die Einführung einer neuen Abteilung, in deren Rahmen in der Form kurzer, möglichst substanzieller und scharf pointierter ‚Glossen‘ zu den laufenden Fragen und Entwicklungen des Staats- und Verwaltungslebens Stellung genommen oder Material beigetragen werden soll. Eine solche neue Gattung von Kurzbeiträgen erweist sich schon deswegen als wünschenswert, weil der dem AöR zur Verfügung stehende Raum nach wie vor beschränkt ist. [...] Manches für unsere Disziplin wichtige Zeitgeschehnis bleibt unerwähnt, weil es sich nicht zum Gegenstand einer umfänglichen Abhandlung machen läßt. Eine kritische rechtswissenschaftliche Kommentierung der laufenden Staats- und Verwaltungspraxis im In- und Ausland dürfte jedoch sehr wünschenswert sein. [...] Es wird sich in diesen Glossen erweisen müssen, daß wissenschaftliches Denken nichts mit Weitschweifigkeit zu tun hat, daß es sich gerade auch in der kurzen, präzisen Formulierung, in der gedrängten Fassung eines Gedankens zu bewähren vermag.“¹⁵

Dreimal betonten die Herausgeber hier also den Aspekt der Kürze, ohne an der Substanz Abstriche machen zu wollen. Immerhin erfordere es, wie *Hans Peter Ipsen* später in einer AöR-Glosse bemerkte, gerade auch „Zeit, sich kurz zu fassen“ [61].¹⁶ Diese Zeit schienen damals hinreichend viele Staatsrechtler erübrigen zu können, denn schon mit Abschluss des 75. Bandes – nach immerhin 21 Glossen – resümierten die Herausgeber:

¹² *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland Bd. 4, 2017, 89.

¹³ Folgende Zitate alle von *Herausgeber und Verlag* (Fn. 9) 2.

¹⁴ O. V., Redaktionelle Notizen, AöR 75 (1949), 124: „Der Glossteil will zunächst als ein Experiment verstanden sein – seine Entwicklung wird demgemäß von dem Erfolge dieses Experiments bedingt sein.“

¹⁵ O. V., Redaktionelle Notizen, AöR 75 (1949), 124.

¹⁶ Eckig eingeklammerte Zahlen beziehen sich auf das Verzeichnis im Anhang (S. 308).

„In diesem Bande ist der Versuch gemacht worden, die äußere Gestalt der Zeitschrift durch die Aufnahme von ‚Glossen‘ und ‚Redaktionellen Notizen‘ stärker aufzulockern. [...] Das Echo, das diese redaktionelle Neuerung gefunden hat, war durchweg so freundlich und positiv, daß sie wohl im Grundsatz als gelungen angesehen werden darf. Die Aufgliederung der Zeitschrift wird daher auch im nächsten Bande in der Form beibehalten werden, in der sie sich zuletzt herausgebildet hat.“¹⁷

II. Die erste Blüte: 57 Glossen der Jahre 1949–1955

Nach diesem Auftakt erblühten die „Glossen“ des Archivs rasch zu beachtlicher Beliebtheit: 57 Einzeltexte sollten in den ersten sechs Jahren entstehen. Welche Autoren waren also dem Aufruf der AöR-Herausgeber gefolgt? Das wäre der Nachwelt beinahe vorenthalten geblieben, denn die Glossen sollten nach dem Willen der Herausgeber anonym erscheinen:

„Ein beträchtlicher Teil der Glossen wird aus dem bei der Redaktion einlaufenden Material erwachsen, dem nur eine publikationsreife Form zu geben ist. [...] Die Bearbeitung wird der Natur der Sache nach von einem engeren festen Mitarbeiterkreis getragen werden müssen. Unter diesen Umständen erscheint es uns angebracht, die Glossen regelmäßig ohne namentliche Zeichnung des Autors zu bringen. Die Verantwortung trägt die Redaktion (nicht die Gesamtheit der Herausgeber). Wo es angebracht erscheint, wird von dieser Regel abgewichen und durch namentliche Zeichnung die besondere Verantwortung des Autors zum Ausdruck gebracht werden.“¹⁸

Diese Regel wurde (glücklicherweise) nur ein Heft lang durchgehalten (sechs Beiträge ohne Namensnennung); schon ab dem zweiten Heft des 75. Bandes zeichneten die Autoren regelmäßig mit ihren Initialen, in vier Fällen sogar mit vollem Nachnamen.¹⁹ Seit dem 77. Band (1951/52) fanden sich auch voll ausgeschriebene Autorennamen,²⁰ und im 79. Band (1953/54) waren die Autorenpaparen vollends verschwunden.²¹ Dies gibt – nach weitestmöglicher Rekonstruktion der anfänglich abgekürzten Namensbestandteile²² – unseren Blick frei ins Panoptikum der ersten AöR-Glossatoren:

Produktivster Glossenautor mit 19 von 57 Glossen (33 %) war *Wilhelm Grewe* – der „einzige Jüngere“ in der Herausgeberriege des Archivs, aber „anfangs sehr aktiv und erfolgreich“.²³ Ihm folgte ein Autor mit 8 Glossen (14 %), dessen Kürzel „U.M.“ sich trotz intensiver Bemühungen nicht auf-

¹⁷ O. V., Redaktionelle Notizen, AöR 75 (1949), 510.

¹⁸ O. V. (Fn. 15), 124.

¹⁹ So R. Thoma [13]; Chr. Granzow [17]; H. J. Wolff [19]; G. Strickrodt [33].

²⁰ Erstmals Ernst Kern [36].

²¹ Letztmals W. G. [47].

²² Die Rekonstruktion (vgl. Anhang, S. 308) erfolgte weitgehend mithilfe von Köbler (Fn. *); nicht rekonstruierbar blieben U. M. (dazu Fn. 24), W. Romberg sowie das Redaktionskürzel AöR (5 Glossen).

²³ So Bachof, Walter Mallmann †, AöR 108 (1983) 1, 2.

lösen ließ.²⁴ An dritter Stelle rangierte *Hans Peter Ipsen* mit drei (5%), an vierter *Ulrich Scheuner* mit zwei (4%) Glossen, 14 weitere Autoren hatten je eine Glosse verfasst. Im Durchschnitt waren diese frühen AöR-Glossatoren 44 Jahre alt,²⁵ der jüngste 28 [36], der älteste 75 Jahre [13].

Doch diese breite Beteiligung darf nicht darüber hinwegtäuschen, wie schnell das vermeintlich „gelungene“ Experiment des Jahres 1949 verpuffte: Von 21 Glossen im 75. Band 1949 sank die Produktion in den folgenden fünf Jahren auf 12, 10, 5, 6, bis hinunter auf drei im 80. Band 1955/56. Dabei wurden anfangs sogar noch sechs Tagungsberichte und fünf Geburtstagsanzeigen als „Glossen“ abgedruckt;²⁶ beide Formate waren schon damals nicht der Glossensparte vorbehalten,²⁷ und verschwanden ab dem 80. Band (1955/56) gänzlich daraus. Damit verbleiben 46 Glossen im ursprünglich ange-dachten Sinne einer „kritischen rechtswissenschaftlichen Kommentierung der laufenden Staats- und Verwaltungspraxis“ (oben Fn. 15). Das verflixte siebte Jahr erlebte die Glossensparte gar nicht mehr: Vom 81. bis zum 89. Band herrschte neun Jahre lang Schweigen; keine einzige Glosse publizierte das Archiv in dieser Zeit. Zwar erschienen bisweilen noch Miszellen; diese jedoch als „Berichte und kleine Beiträge“²⁸ in weniger prononcierter Kürze und Zuspitzung als die Glossen.

Über die Ursachen für die abrupte Zäsur ist nichts bekannt. Auffällig ist allerdings der ganz parallele Einbruch des Glossenangebots in der im selben Verlag erscheinenden *Juristenzeitung*: Nach 26 JZ-Glossen im ersten Jahr (1951) sank die Zahl rapide, bis auf zwei Glossen im siebten, stagnierte dann zehn Jahre lang unter der Zahl von zehn Glossen jährlich, bis sie ab 1967 wieder anstieg und 1970 ein neues Rekordhoch von 29 Glossen erreichte.²⁹

²⁴ Glossen von „U. M.“ erschienen 1949 bis 1951/52. Bis einschließlich 1970 lässt sich kein AöR-Autor mit diesen Initialen finden. Der einzige Jurist in *Köbler* (Fn. *) und *Schulze-Fielitz* (Fn. 68, Anh.) mit passenden Initialen und Lebensdaten war *Udo Mehler* (1927–2008), der aber erst 1952 promoviert wurde (im Zivilrecht). *Wilhelm Hen-nis* deutete die Initialen als „Ulrich Mallmann“ (Regieren im modernen Staat 1999, S. 255 Fn. 52), doch ein Autor dieses Namens ist ebenso wenig nachweisbar wie ein Zweitname des späteren AöR-Herausgebers *Walter Mallmann* (zu ihm Fn. 23, 33). Auch die von *Evelyn Schmidtko* angebotene Deutung als „Ulrich Meder“ (Der Bundeskanzler im Spannungsfeld zwischen Kanzlerdemokratie und Parteiendemokratie, 2001, S. 46 Fn. 100), ließ sich auf Nachfrage nicht verifizieren (private E-Mails v. 30. 11./1. 12. 2017); wiederum käme lediglich *Walter Meder* in Betracht (1904–1986, Erstruf 1949), der 1960 erstmals im AöR publizierte; seine Zweitnamen lauteten jedoch *Werner* und *Leopold*.

²⁵ Ohne die in Fn. 22 Genannten sowie *Bruno Schulz* [57], für den sich keine Lebensdaten ermitteln ließen.

²⁶ Tagungsberichte: [6, 15, 20, 21, 25, 31]; Geburtstagsanzeigen: [38, 48, 51, 52, 53].

²⁷ Der in Fn. 6 zitierte Glückwunsch erschien bspw. außerhalb der „Glossen“.

²⁸ Z. B. *Merkel*, *War Österreich von 1938 bis 1945 Bestandteil des Deutschen Reiches?*, AöR 82 (1957) 478–490; *Ipsen*, *Schlufwort*, AöR 82 (1957) 490–492.

²⁹ Grafische Darstellung in *Hamann/Idler* (Fn. 5) 2.

III. Der zweite Frühling: 30 Glossen der Jahre 1965–1972

Auch die AöR-Glossen erwachten Mitte der 1960er wieder aus dem Dornröschenschlaf: Im 90. Band 1965 eröffnete *Thomas Oppermann* den Reigen erneut,³⁰ auf vier Glossen in jenem Band folgten in den nächsten Jahren 5, 7, 4, 2, 4, 1 und 3 weitere – insgesamt also 30 neue Glossen.

Befragt, wie *Oppermann* als Regierungsdirektor im Wirtschaftsministerium³¹ dazu kam, das neun Jahre lang schlummernde Glossenformat wieder zu beleben, berichtete er selbst: „Ich kam zu den Glossen durch eine damalige Verbindung mit Horst Ehmke, der wohl Hauptredakteur war, das AöR aufmöbelte und mich zu den Glossen aufforderte.“³² In der Tat war *Ehmke* (1927–2017) im vorangegangenen Jahr zum Herausgeber neben *Otto Bachof* (1914–2006) und *Walter Mallmann* (1908–1982) ernannt worden. *Mallmann*, seinerzeit schon im achten Jahr Universitätsprofessor und Herausgeber sowohl des *Archivs* (1957–1965)³³ als auch der *Juristenzeitung* (1957–1977), hatte in früheren Jahren als JZ-Redakteur fünf Glossen für jene Zeitschrift verfasst.³⁴ Auch *Bachof* hatte sich bereits, zwei Jahre nach seiner Ersterberufung, an diesem Format versucht,³⁵ und sollte dies später im Archiv wiederholen [70]. Dieses fruchtbare Umfeld mag es gewesen sein, das Neuzugang *Ehmke* – erst drei Jahre zuvor ordiniert und auch nur drei Jahre lang Mitherausgeber des *Archivs*³⁶ – bewogen hatte, den Glossen neues Leben einzuhauchen. Ohne programmatische Ankündigung schien er potentielle Glossenautoren zu ermutigen – und schon der erste derart Ermutigte wurde zum produktivsten der neueren Zeit.

Denn von den 30 Glossen stammten sechs (20 %) aus der Feder *Oppermanns*, einschließlich der einzigen AöR-Glosse in Koautorenschaft [84].³⁷ Drei weitere Autoren steuerten je zwei Glossen bei (7 %),³⁸ neben 18 Autoren mit je einer Glosse. Von diesen hatte einzig *Hans Peter Ipsen* schon zur ersten

³⁰ *Oppermann*, Der Bericht des „verfassungswidrigen“ Ministeriums, AöR 90 (1965) 86.

³¹ Werdegang unter www.jura.uni-tuebingen.de/professoren_und_dozenten/oppermann/lebenslauf.

³² *Oppermann*, E-Mail v. 21. 11. 2017.

³³ Dazu *Kisker*, *Walter Mallmann* zum 70. Geburtstag, AöR 103 (1978) 408; *Bachof* (Fn. 23). Ab dem 91. Band 1966 wurde *Mallmann* als AöR-Herausgeber durch *Peter Lerche* ersetzt, der ebenfalls eine eigene Glosse verfasste [69].

³⁴ Fundstellen aus den Jahren 1951/52 in *Hamann/Idler* (Fn. 5) 167 f. (dort Nrn. 1, 10, 29, 31, 37).

³⁵ *Bachof*, Rezensionen, JZ 1954, 709, zit. in *Hamann/Idler* (Fn. 5) 29 ff.

³⁶ Zum Jahresbeginn 1967 wechselte er als Staatssekretär unter *Gustav Heinemann* ins BMJ; vgl. www.fes.de/archiv/adsd_neu/inhalt/nachlass/nachlass_e/ehmke-ho.htm.

³⁷ Nebst einer späteren JZ-Glosse: *Oppermann*, Verfassungswidrige Verfassungsrechtsprechung? JZ 1971, 301.

³⁸ *Hans-Ulrich Gallwas* [72, 82], *Heinrich Wilhelm Kruse* [60, 75] und *Werner Thieme* [65, 81].

Blüte der AöR-Glossen beigetragen und darf folglich als dienstältester AöR-Glossator gelten (18 Jahre, 1949–1967).³⁹ Der älteste Glossator zählte diesmal 85 Lenze [67], der jüngste 26 [73], im Mittel waren die Glossatoren der zweiten Generation damit 42 Jahre alt. Gegenüber der ersten Generation war das Durchschnittsalter also gesunken, die Altersspanne dagegen gestiegen.

IV. Das stille Dahinwelken: Die letzte Glosse im Jahre 1972

1972 verstarb *Erich Kaufmann*, „der Senior“ des Herausgeberkreises von 1949,⁴⁰ ausgerechnet am glossenträchtigen⁴¹ Karnevalstag im November. Damit blieben dem Archiv, das seit dem 93. Jahrgang (1968) von *Peter Badura*, *Konrad Hesse* und *Peter Lerche* herausgegeben wurde, nur noch die Hälfte der acht Herausgeber von 1949 erhalten.⁴²

Ob diese Veränderung im Herausgeberkreis etwas mit dem im selben Jahr stillschweigend besiegelten Ende der AöR-Glossen zu tun hat, wird sich nachträglich wohl kaum noch rekonstruieren lassen. Jedenfalls beendete der Bundestagsabgeordnete *Hans Dichgans*, der im Jahr zuvor in der JZ die im Vermittlungsausschuss des Bundestages gescheiterte Verankerung von Repetitorien im Richtergesetz glossiert hatte,⁴³ nun im AöR das Glossenprogramm: Nach seinem Text im letzten Heft des 97. Bandes [87] publizierte das Archiv nie wieder einen Beitrag „in der gedrängten Fassung“ einer Glosse. Schon der wenige Jahre später erschienene Jubiläumstext zum 100. Band des Archivs erwähnt die Glossen mit keiner Silbe mehr.⁴⁴

C. 76 AöR-Glossen (1949–1972): Eine Durchmusterung

Werfen wir einen Blick zurück auf die 46 „eentlichen“ Glossen der ersten und 30 Glossen der zweiten Blütezeit: 76 Texte zwischen einer halben und knapp zehn AöR-Seiten,⁴⁵ im Schnitt genau drei Seiten lang, geschrieben von

³⁹ Zudem war er mit vier Glossen der viertproduktivste aller AöR-Glossatoren nach *Grewe*, *U. M.* und *Oppermann*.

⁴⁰ Formulierung der *AöR-Herausgeber* (Fn. 6), 257.

⁴¹ Vgl. *Bachof* [70] über VG München, Urt. vom 11. 11. 1966 und *Hamann*, Justiz im Dauerfeuer, JZ 2016, 1108, 1109 l. Sp. über BGH, Urt. vom 11.11.1998 und VG Frankfurt/M., Beschl. vom 11.11.11.

⁴² Ab dem 98. Band (1973) erschien das AöR „in Verbindung mit“ *Grewe*, *Loening*, *Schmid* und *Smend*.

⁴³ *Dichgans*, Hot Pants verboten, JZ 1971, 565.

⁴⁴ *Badura/Hesse/Lerche*, Zum 100. Band des Archivs des öffentlichen Rechts, AöR 100 (1975) 1–3.

⁴⁵ Nur neun Glossen (11,8 %) umfassten fünf Seiten oder mehr – davon sechs aus der Feder *Wilhelm Grewes* [32, 45, 49, 50, 54, 55], zwei von *U. M.* [14, 34] und eine

40 verschiedenen Autoren. Keine Autorin. Das überrascht nicht – auch die *Juristenzeitung* hatte bis 1972 trotz dreifacher Textmenge nur zwei Glossatorinnen hervorgebracht.⁴⁶ Zwar teilte sich das Archiv mit der JZ sechs Glossatoren,⁴⁷ brachte aber anders als jene keine Kultur des wechselseitigen Replizierens hervor: Einzelne Glossen nahmen zwar auf frühere Bezug,⁴⁸ aber zur Hälfte auf eigene,⁴⁹ so dass ein Wechselspiel von „Fürsprache und Widerrede, Glossen und Postglossen“⁵⁰ ausblieb. Vielleicht war der Erscheinungsrhythmus des Archivs für derlei Debattenkultur nicht besonders gut geeignet.

Und doch sollte auch für hiesige Glossen gelten, was ihnen andernorts bescheinigt wurde: „Die Glossenproduktion ist Seismograph für allfällige Erschütterungen im juristischen Zeitgeist.“⁵¹ Nicht umsonst lassen sich im Archiv zum Teil ganz ähnliche Themen ausmachen wie in den Glossen der *Juristenzeitung*:⁵²

Hier wie dort ging es um die juristische Ausbildung in verschiedenen Facetten – dazu gleich II. – und um die Gleichberechtigung der Geschlechter, an die sich manche in der „patriarchalisch-autoritären Gesellschaft“ [79] nur „schwer gewöhnen“ konnten [24],⁵³ ebenso wie ganz konkret etwa um Mitbestimmung⁵⁴ und Strafrechtsreform („Wann erfährt auch der Strafvollzug etwas davon, daß [...] das Grundgesetz neue Wertakzente gesetzt, ja eine jedenfalls in Nuancen neue Wertordnung errichtet hat, an der vorkonstitutionelles Recht auszurichten ist?“ [76]).⁵⁵

von *Karl Josef Partsch* [67] – während dreißig Glossen (39,5 %) weniger als zwei Seiten umfassten.

⁴⁶ *Hedwig Maier* und *Jutta Limbach* waren die einzigen Frauen in den ersten 223 JZ-Glossen bis Jahresende 1972; mehr noch sollte vielleicht die Tatsache zu denken geben, dass nach der dritten Glossatorin *Christa Rosenberger* 1976 gar keine JZ-Glosse mehr von einer Frau kam, vgl. *Hamann/Idler* (Fn. 5) 3, 167 ff.

⁴⁷ Neben den drei bereits genannten (bei Fn. 35, 37 und 43) auch *Günter Dürig* [62] (4 JZ-Glossen 1952–59), *Otto Küster* [40] (6 JZ-Glossen 1951–74) und *Dieter Helmut Scheuing* [73] (JZ-Glosse 1977); Nachw. zu den JZ-Glossen in *Hamann/Idler* (Fn. 5) 167 ff.

⁴⁸ So bezogen sich *Küster* [40] auf *Kern* [36] und *v. Meibom* [66] auf *Oppermann* [63]; vgl. auch oben Fn. 28.

⁴⁹ So bei *Grewe* [29] auf einen eigenen Text [22] und *Oppermann* [78] ebenso [74]; unklar bei *U. M.* [14] auf unbekannt [3].

⁵⁰ So für die JZ (mit ausf. Überblick) *Hamann/Idler* (Fn. 5) 6.

⁵¹ *Hamann/Idler* (Fn. 5) 2.

⁵² Zu deren Themen schon *Hamann/Idler* (Fn. 5) 4f.: „Die beliebtesten Dauerbrenner [...] sind die Juristenausbildung [...] sowie die Gesetzgebungslehre“ oder auch „das zeitlose Thema der Glossen: Männer und Frauen.“

⁵³ Im Archiv bspw. *Grewe* und *Tomuschat* [24, 85], für die JZ Nachw. bei *Hamann/Idler* (Fn. 5) 5 unten.

⁵⁴ Im Archiv *U. M.* [41], in der JZ zeitgleich *Schilling*, Mitbestimmungsrecht und Streik, JZ 1951, 122.

⁵⁵ Im Archiv *Detlef Krauß* [76], in der JZ ein Pseudonymus von 1962, zit. in *Hamann/Idler* (Fn. 5) 43 ff.

Dieser seismographische Wert des Glossenformats rechtfertigt eine genauere Nachschau: Was war? Was bleibt? Was regt noch heute zum Nach-Denken an? Eine Sammelrezension sei versucht.

I. Am Anfang stand das Grundgesetz

Das Archiv war 1948 mit dem Anspruch auferstanden, den „Verirrungen“ des „unseligen“ Nationalsozialismus abzuschwören,⁵⁶ und so galt gleich die erste Glosse dem neuen (im Entwurf vorgelegten) deutschen Grundgesetz – genau wie in der *Juristenzeitung* noch zwei Jahre später. Bildete in der JZ jedoch „den Auftakt [...] ausgerechnet die Menschenwürde“,⁵⁷ widmete sich das Archiv zuerst der Wissenschaftsfreiheit – eingedenk vielleicht seines Gründungsmottos, den „Willen zur Selbstbehauptung der Wissenschaft“ zu dokumentieren.⁵⁸

Denn just um Abwehr von „Gefährdungen der [...] akademischen Lehrfreiheit“ war dem ersten Glossator 1949 zu tun – Gefährdungen der Lehrfreiheit jedoch nicht *gegen*, sondern *durch* das Grundgesetz. Hatten doch die Dekane der westdeutschen Rechtsfakultäten „auf einer ad hoc einberufenen Konferenz in Köln am 14. März 1949“ zu drei Passagen des Grundgesetzentwurfes „in voller Einhelligkeit Entschließungen angenommen“, um gravierende „Bedenken“ zum Ausdruck zu bringen. Eine der beanstandeten Passagen steht seit nun bald 70 Jahren im Grundgesetz: „Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“ (Art. 5 Abs. 3 S. 2 GG). Diese Vorschrift könne, so befürchteten die Dekane 1949 unter Zustimmung des Glossators, die Lehrfreiheit „behindern und möglicherweise zu einer unerträglichen Bindung an den Buchstaben führen“. Dass es „im Jahre 1949 notwendig“ sei, derlei überhaupt „abzuwehren“, das empfand der Glossator als „ein beunruhigendes und ernstes Zeichen für den Zustand unseres politischen Lebens“ [1].

Auch andere Versäumnisse bescheinigte man den Müttern und Vätern des neuen Grundgesetzes: So etwa, dass das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG nicht definiert, sondern in „Formelkompromisse“ gegossen worden sei: Dadurch seien die sozialen Probleme nicht gelöst, sondern nur „verdichtet“ worden, und „reifen nun wie böse Geschwüre am Körper des ohnehin noch im Zustande der Rekonvaleszenz befindlichen Staatswesens“ [32]. Auch die Ausgestaltung der Eigentumsgarantie wurde als halbherzig wahrgenommen: „Art. 14, 15 GG“ läsen sich „wie eine stark gekürzte, nur da und dort rechtstechnisch präzierte Reprise“ der Art. 153–156 der Reichsverfassung von

⁵⁶ S. o. bei Fn. 9.

⁵⁷ *Hamann/Idler* (Fn. 5) 11.

⁵⁸ S. o. bei Fn. 9.

Weimar: „Warum soll das Nebeneinander von Eigentumsgarantie und Sozialisierungsmächtigung heute unverdaulicher sein, als es damals war?“ [44] Um die Bekömmlichkeit der Vorschrift zu heben, schlug Glossator *Ludwig Raiser* als „Leitprinzip“ gewissermaßen eine Dreistufenlehre des Eigentumschutzes vor:

„Die Eigentumsgarantie weist verschiedene Grade der Intensität auf, je nach der wirtschaftlichen und sozialen Funktion, die das geschützte Gut erfüllt. Der volle Schutz des Art. 14 besteht da, wo das Eigentum dazu dient, die Unabhängigkeit und freie Entfaltung der Einzelperson in ihrem privaten Lebensraum zu sichern. In dem Maße dagegen, in dem privates Vermögen [...] zu wirtschaftlicher und sozialer Macht verhilft und damit öffentliche Interessen berührt, *schwächt sich sein Schutz ab* und kann die auch nach Art. 14 bestehende Sozialpflichtigkeit in endgültige Entziehung umschlagen.“ [44]

II. Die Wunder, Hirngespinnste und Krimis der Juristenausbildung

Doch kommen wir vom Privateigentum noch einmal zurück auf die allererste Glosse. Deren Thema – die juristische Ausbildung – sollte noch etliche weitere Glossen durchziehen, und war zur selben Zeit auch andernorts ironischen Seitenhieben ausgesetzt.⁵⁹

Konkret erregten die Glossatoren gemühter beispielsweise jene wahrgenommenen Absurditäten des einst in Bayern eingeführten (heute bundesweiten) juristischen Notensystems, dessen arithmetischer Scheitelpunkt der „durchschnittlichen Anforderungen“⁶⁰ die Frage provozierte, ob nicht auch „völlig unbrauchbare“ Leistungen⁶¹ durchschnittlich seien, „sofern sie sich entsprechend häufen“ [72] – eine Frage, die auch andere Beobachter beschäftigte.⁶² Weitere Glossen persiflierten die vielfältigen Segnungen des juristischen „Wunderexamens“ – „So wie der Zauberer aus seinem Hut ein Kaninchen nach dem anderen zieht, holt der Jurist aus der Richterprüfung noch andere Befähigungen, die Befähigung zum Staatsanwälten, die Befähigung zum Rechtsanwälten, die Befähigung zum höheren Verwalten.“ [81] – oder das juristische Habilitationsverfahren, wie es in Frankreich 1966 letztmals durchgeführt wurde: Neunzig Kandidaten traten zu einem „Sängerkrieg“ (*concours*) an, bei dem sie einer vierköpfigen Professorenjury nach je 24-stündi-

⁵⁹ *Hamann/Idler* (Fn. 5) 78: „Die Juristenausbildung und ihre Reform waren wahre Dauerbrenner der JZ-Glossen: Mindestens ein Dutzend [...] beschäftigt sich hauptsächlich damit [m. w. N.], in vielen anderen kommt das Thema am Rande ebenfalls vor.“; vgl. schon oben Fn. 52.

⁶⁰ 7–9 Punkte gem. § 1 JurPrNotSkV.

⁶¹ 0 Punkte gem. § 1 JurPrNotSkV.

⁶² Ganz ähnlich *Fliedner*, Der Einfluß der Gesetzgebung auf den Leistungsstand der jungen Juristen oder die Anwendung des JAG durch die juristischen Prüfer, JZ 1973, 386, zit. in *Hamann/Idler* (Fn. 5) 83.

ger Vorbereitung bis zu vier 45-minütige Vorlesungen darbieten mussten. Dort galt es bar jeder Originalität,

„eine viertelstündige allgemeine Einleitung sowie zwei ausgewogene, möglichst gleichmäßig untergliederte Hauptteile mit sich ergänzenden oder einander entgegengesetzten Thesen zu finden. Vorlesungen mit drei Hauptteilen sind ein Wagnis, sonstige Aufbauschemata selbstmörderische Hirngespinnste.“ [73]

Während in Frankreich die Professorenauswahl reformiert wurde, herrschte in Deutschland die große Studierendenschwemme. In München wollte man ihrer Herr werden, indem man nach guter Tradition die Landeskinder bei der Studienzulassung bevorzugte [70]. Prompt zogen die benachteiligten Bewerber aus dem Rest der Republik gegen diesen Gleichheitsverstoß vor Gericht. Doch was wären die vom großen *Feuchtwanger* besungenen „schlauern Bauern“ der „bayerischen Hochebene“ – „winklig wie die Täler ihrer Berge“ und „einander beim Viehhandel keineswegs trauend“⁶³ – wenn sie nicht auf eine besonders hintersinnige List verfallen wären: Obwohl nämlich, so das Münchener Verwaltungsgericht, Landeskinder bei der Studienplatzvergabe nur bei gleicher Eignung bevorzugt werden dürfen, schließe das ja nicht aus, einfach „größere Leistungsgruppen als bisher“ zu bilden. Heutige Gleichstellungsstrategen wären wohl ebenso entzückt wie der Glossator *Bachof* aus dem Nachbarbundesland:

„Mit anderen Worten: Warum so fein differenzieren? Warum nicht undifferenziertere Gruppen bilden, innerhalb deren dann – etwa von ausreichend bis gut – alle ‚gleich‘ wären, so daß eine Bevorzugung des ‚ausreichenden‘ Bayern vor dem ‚guten‘ Schwaben zulässig würde? Aber warum ist das Gericht hier so zaghaft? Warum will man dann nicht nur eine einzige Gruppe, von vorzüglich bis ungenügend, bilden? Frisch nur erst alle künstlich gleich gemacht, so könnt ihr doch ganz ohne Skrupel all die lästigen Schwaben, Hamburger und Rheinländer – ihr Studium ist in München ohnehin ja so erschwert! – eliminieren.“ [70]

Auch an anderer Stelle schlich sich die Juristenausbildung indirekt ins Archiv, als man nämlich kurz nach dem Krieg die Verselbstständigung einer eigenen „Political Science“ verhandelte. Denn diese Emanzipierung war es ja gerade – gegen den Widerstand jener, die meinten, „daß das politicum als das humanum schlechthin in jeder wissenschaftlichen Einzeldisziplin enthalten sei und aus ihr heraus entfaltet werden müsse“ [16] –, die die juristischen Lehrpläne bis heute vom *politicum* freihält. Erst die Vorstöße von Juristen in die Verwaltungsrechtswissenschaft⁶⁴ und Institutionenökonomik⁶⁵ führen

⁶³ *Feuchtwanger*, Erfolg: Drei Jahre Geschichte einer Provinz, Berlin, 6. Aufl. 2008, S. 71.

⁶⁴ Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/*Vofskuble*, Neue Verwaltungsrechtswissenschaft, § 1 in Grundlagen des Verwaltungsrechts Bd. I, 2. Aufl. 2012.

⁶⁵ An einer Rechtsfakultät bspw. *Voigt*, Institutionenökonomik, 2. Aufl. 2009.

nun allmählich wieder jene *humana* zusammen, die durch die damalige Weichenstellung getrennt wurden. Wobei schon einige Jahre nach jener Weichenstellung „der skeptischen Juristengeneration von heute“ diagnostiziert wurde, dass sie „das im politischen Raum gesprochene Wort als für die professionelle Beschäftigung“ kaum noch „von Belang ansehe“ [71]. Das schien den Glossator *Oppermann* aber kaum zu überraschen, angesichts des damaligen Unterhaltungswertes politischer Memoiren (Adenauers, in diesem Fall): „Neben dem spröden Abschnitt über den Parlamentarischen Rat (I, S. 146 ff.) lesen sich *Doemming-Füsslein-Matz*, JÖR N. F. Bd. 1 (1951), wie ein fesseln-der Kriminalroman.“ [71] Und zwar der meistzitierte juristische Kriminalroman des ersten Nachkriegsjahrfünfts.⁶⁶

III. Handwerker und die Märkte der Wissenschaftenden

Damit stehen wir auch schon mitten im Wissenschaftsbetrieb, der den AöR-Glossatoren aus eigener Betroffenheit stets besonders am Herzen und in der Feder lag. Bei *Christoph Links* leidenschaftlichem Schaffensprozess etwa konnte der Leser direkt mitfühlen:

„Aufseufzend läßt man sich am Schreibtisch nieder, voll kluger Gedanken über die sozialen Implikationen des Rechts, gar über den Wissenschaftsbegriff selber, schon beginnt – je nach Besoldungsstufe – eine Kreissäge oder ein nachbarlicher Rasenmäher sein fröhliches Tagewerk, begleitet vom Rattern der Preßluftbohrer und – bestenfalls – von aufmunternden Zurufen fleißiger Maurer, die sich im Quietschen eines Baukrans zu verständigen suchen. Ungewiß ist dann der Erfolg jenes einst von *Kuno Fischer* in Heidelberg geübten Verfahrens, der in einem solchen Fall wütend das Fenster aufriß und die Arbeiter anschrie: ‚Wenn Sie nicht sofort aufhören, nehme ich den Ruf nach Leipzig an!‘“ [83]

Die ironisch pointierte Selbstbespiegelung machte auch vor den akademischen Kollektiveinrichtungen nicht halt. So hieß es 1949 über die Heidelberger Tagung, die nach achtzehnjähriger Zäsur die Staatsrechtslehrervereinigung wiederbegründete, sie habe „nicht in jeder Hinsicht die höchsten Ansprüche [...] im Hinblick auf Gehalt, Präzision und Lebendigkeit der Diskussion befriedigt“ [20] – ähnliches hörte man über den nach sechzehn Jahren wiederbegründeten Deutschen Juristentag [15] noch lange danach an anderer Stelle.⁶⁷ Immerhin aber bescheinigten die Glossatoren der Staatsrechts-

⁶⁶ Vgl. *Hamann*, Die Fußnote, das unbekannte Wesen – Potential und Grenzen juristischer Zitationsanalyse, RW 2014, 501, 528.

⁶⁷ Bei *v. Münch*, Alle (zwei) Jahre wieder: der Deutsche Juristentag, JZ 1970, 587 zum „lebendigen Meinungs-austausch“ deutscher Juristen: „Was würde geschehen, wenn kurz vor oder just in der Zeit der Veranstaltung des Deutschen Juristentages eine umstrittene Grundgesetzänderung im Bundestag beraten, ein wichtiger völkerrechtlicher Vertrag in der Öffentlichkeit diskutiert, ein Justizskandal passieren würde?“

lehrertagung ihre intakte „Markt- und Börsen-Funktion“ – diene sie doch dazu, „die Alten von den Jungen auf den Grad ihrer ‚Abgängigkeit‘ prüfen zu lassen“, und (an zweiter Stelle!) die „Alten“ sondieren zu lassen, „wer von den Jungen ihrer Nachfolge würdig sei“ [61]. Das hat *Schulze-Fielitz* inzwischen viel ausführlicher dargestellt,⁶⁸ doch das Archiv dokumentiert noch Denkwürdiges aus jener Zeit, als „selbst Juristinnen“ „zum Referat des Gatten nicht zugelassen“ wurden:

„Die Staatsrechtslehrervereinigung ist eine Groß-Familie geworden, und die Präsenz der Damen lockert den Ernst der Tagesarbeit auf. Getanzt wird aber nicht, was die Publizisten von den Medizinerinnen unterscheidet. Walter Jellinek, der die Damen regelmäßig im Foto festzuhalten pflegte, hatte Mühe, sie jährlich neu zu identifizieren – weil sie, wie er klagte, jährlich neue Hüte trügen und auch das Studium der Vorjahres-Fotos sich im Modewechsel untauglich erwies.“ [61]

Auch unter gravierenderen Zumutungen litt die traute Wissenschaftsfamilie. Etwa unter der ungleichen Bereitschaft verschiedener Bundesländer, bei Reformvorhaben wissenschaftliche Politikberatung in Anspruch zu nehmen: Wo „das wissenschaftsfreudige Bayern“ in seine Reformpläne auch Sachverständige aus den Verwaltungswissenschaften einbezog, setzte sich „das extreme Gegenbeispiel“ Schleswig-Holstein im Zuge der Abschaffung seiner Mittelinstanzen dem Vorwurf aus, Gutachtenaufträge allein „taktisch“ instrumentalisiert zu haben [67]. Daraufhin ermahnte Glossator *Karl Josef Partsch* die „Konsumenten“ wissenschaftlicher Politikberatung, also „Regierungen und Parlamente“, sie mögen doch „ihren mißbilligten Lieferanten so ins Brot setzen, daß er überhaupt zum Zuge kommt“, bevor sie sich „stereotyp“ darüber beklagten, „die Verwaltungswissenschaft habe in Deutschland leider nur wenig brauchbare Grundlagen erarbeitet.“ [67]

Dieses Petitum fügte sich nahtlos ein in das allgemeinere Klagelied vom „Staat“ und seinem Bildungssystem, das *Werner Thieme* kurz zuvor angestimmt hatte:

„Über vierzig Jahre lang hat der Staat die Hochschule vernachlässigt. Zunächst hat der Staat einen Weltkrieg geführt, dann hat er eine Inflation gemacht, nach einigen glücklichen Jahren ist er in die Wirtschaftskrise geschlittert, um danach einen großen Teil der Hochschullehrer zu vertreiben und sich nur auf jene Forschungszweige zu konzentrieren, die ihm politisch wichtig erschienen. Dann hat der Staat wieder einen großen Krieg gemacht, an den sich Notjahre anschlossen. Als dann das Wirtschaftswunder ausbrach, hat er immer noch kein Geld für die Hochschulen gehabt.“ [65]

Nichts. Im Programm nicht vorgesehen. Autobusse zur Besichtigung der Sektkellerei schon gemietet. Theaterkarten zurückgelegt. Überhaupt: nicht gründlich vorbereitet.“, zit. nach *Hamann/Idler* (Fn. 5) 73.

⁶⁸ *Schulze-Fielitz*, Staatsrechtslehre als Mikrokosmos, 2013, S. 145–186 („Das Staatsrechtslehrerreferat“).

Immerhin aber gründete die Bundesregierung zu ebenjener Zeit eine Wissenschaftseinrichtung, die wir zu spät Geborenen für allzu selbstverständlich halten, obwohl sie heftigen politischen Kämpfen entsprungen war. Die Rede ist vom Forschungsministerium „BMForsch“, das auf Vorschlag des Wissenschaftsrats „bei der Kabinettsbildung Ende 1961 [...] in Umbildung des früheren Atomministeriums“ gegründet wurde [58]. Prompt erinnerte Glossator *Oppermann* an Parkinsons Gesetz von der „allmählichen Anreicherung des bürokratischen Schwergewichts“ und an die Bildungshoheit der Länder: „Der Auftritt eines Bundesorgans de pur sang innerhalb des Arcanum der Länderstaatsgewalt wirkt immer noch leicht anstößig“. Demzufolge waren die Zukunftsaussichten des heutigen BMBF damals alles andere als gewiss: „Wieweit der Bund diesen Weg im engen Gewand der Verfassungsentscheidungen des Jahres 1949 zu gehen vermag, ist schwer vorauszusehen“ [58].⁶⁹

IV. Politisierung und Pedanterie in Gesetzgebung und Justiz

Neben der Exekutive hatten natürlich auch die anderen beiden Gewalten ihre Gastspiele in den Glossen des Archivs. Beispielsweise lassen sich aus *Grewes* minutiösem Bericht über den Ausgang der zweiten Bundestagswahl 1953 [50] Anteilswerte für die häufigsten Berufsgruppen der Abgeordneten errechnen, die im Vergleich mit aktuellen Werten⁷⁰ deutliche Verschiebungen im Machtgefüge der Republik erkennen lassen: Waren 1953 von 487 Abgeordneten nur 8,0 % Frauen gewesen (davon 3,5 % Hausfrauen), ist der Anteil 2017 auf 30,9 % von 709 Abgeordneten angestiegen (davon 0,2 % Hausfrauen). Die Beamten- und Lehrerquoten ebenso wie jene der freien Berufe sind nahezu gleich geblieben,⁷¹ der Abgeordnetenanteil aus der freien Wirtschaft (inkl. Handel und Handwerk) hat sich dagegen halbiert (von 21,4 % auf 11 %), jener der Landwirte ist fast verschwunden (von 11,5 % auf 1,4 %) – zugunsten eines entsprechenden Zuwachses bei Angestellten (12,7 % auf 26,8 %).⁷²

⁶⁹ Dies freilich als Teil des größeren Fragenkomplexes nach Kompetenzen und Finanzierungsverantwortung für Kultureinrichtungen – aufgeworfen durch das erste Rundfunkurteil, das damals als „Fernsehentscheidung“ (später „Fernsehurteil“) immer wieder die Glossatoren beschäftigte [58, 63, 71, 80].

⁷⁰ Zahlen zum 19. Bundestag (2017) von www.bundestag.de/abgeordnete/biografien/mdb_zahlen_19.

⁷¹ Beamte: 23,4 % (1953) vs. 24,4 % (2018); Lehrer: 3,7 % (1953) vs. 4,8 % (2017); freie Berufe: 16,4 % (1953) vs. 17,1 % (2017). 1953 wurden auch Professoren separat ausgewiesen (1,4 %), 2018 dagegen nur noch verbeamtete Hochschulangehörige (4,7 %).

⁷² Die dritte große Gruppe von 1953 (Partei- und Gewerkschaftssekretäre: 7,2 %) existiert heute nicht mehr; stellt man ihnen die unselbstständigen Tätigkeiten bei „Parteien und Fraktionen“ sowie „Gewerkschaften und Arbeitnehmerorganisationen“ gegenüber, ergeben sich heute 10,0 %; die „Mitarbeiter bei Abgeordneten“ (3,4 %) wurden den Angestellten zugeschlagen.

Auch die Binnenorganisation des Bundestags geriet ins Visier der Glossatoren: Die hergebrachte Praxis, Diskussionsbeiträge vorab auszuarbeiten und die Rednerliste für Erwidern schon vor Ende eines Referats zu schließen, erschien *Wilhelm Hennis* seinerzeit mehr als befremdlich: „Es ist reine Reverezenz vor ihren Oberen, wenn Abgeordnete, die nicht den Schatten einer Aussicht haben, in einer Debatte zu Wort zu kommen, ihr dennoch zuhören“ [64] – mit verheerenden Auswirkungen auf die Gründlichkeit der Beratungen:

„Drei Lesungen eines Haushalts von runden 70 Milliarden an vier Tagen zu bewältigen, wie es die Praxis des Bundestags geworden ist, nötigt wahrhaftig Bewunderung ab. Der Reichstag der Bismarckzeit mit seinen viel kürzeren Sessionen und dem vergleichsweise winzigen Etat brauchte dafür 42 bis 45 Tage; das House of Commons immerhin jährlich noch 23 bis 25. Diese Zahlen erlauben einen gewissen Zweifel, ob es mit dem vielberufenen Fleiß des Bundestags so weit her ist.“ [64]

Dabei sei eine Verbesserung kaum in Sicht, denn die parlamentarische Geschäftsordnung zähle „zu den zähesten, sich aller Änderung hartnäckig widersetzen den Rechtsmaterien,“ und man stelle zunehmend fest: „Die verfassungsrechtlichen Umbrüche eines Jahrhunderts haben sich im deutschen Parlamentsrecht kaum niedergeschlagen“ [64].

Nach solch resignativen Tönen tut Abwechslung not, und so bedachte *Dieter Wilke* in einer anderen Glosse ein konkretes Gesetzgebungsverfahren mit bitterbösem Spott – das durch eklatante „Unordnung der Sprache“ erkaufte Raumordnungsgesetz 1965. Eine „Fundgrube für jede Stillehre“ sei es, die „geradezu Musterbeispiele für die Sprache in der verwalteten Welt“ biete. Lobenswert sei „in philologischer Hinsicht allein der kurze und treffsichere Name“, ansonsten strotze das Gesetz vor „geschraubten“ Formulierungen und „widerwärtigen Bandwürmern“ sowie der „ermattenden Genauigkeit und Pedanterie“, die dem Gesetz sein „Gepräge“ gebe [77]. Weiterer Kommentar erübrigt sich, aktuelle Parallelbeispiele muss man wohl nicht lange suchen.⁷³

Ein anderes verunglücktes Gesetzgebungsvorhaben führt in den Bereich der dritten Gewalt: Die von *Kruse* [60] geschilderte Entstehung der Finanzgerichtsordnung über vier Legislaturperioden hinweg oszillierte am Ende zwischen den Polen des zwei- und dreistufigen Instanzenzuges. Getreu der zeitlosen Weisheit,⁷⁴ dass ein gelungener Kompromiss allen Parteien zur Unzufriedenheit gereiche, ging der Vermittlungsausschuss salomonisch zu Werk:

⁷³ Ähnliche Töne schon bei *Henke*, Die Gesetzgebungsmisere, JZ 1975, 452 und in anderen JZ-Glossen zur Gesetzgebungslehre: Nachw. in *Hamann/Idler* (Fn. 5) 4, 29.

⁷⁴ Man sagt, sie stamme von Aristide Briand. Oder Henry Kissinger. Oder Hans Kasper. Oder Volker Pispers. Mein Kompromissvorschlag: Konfuzius.

„Wer nun gemeint hatte, der vom Bundesrat angerufene Vermittlungsausschuß habe nichts zu vermitteln, weil es zwischen zweistufiger und dreistufiger Finanzgerichtsbarkeit kein Mittelding gibt, sah sich getäuscht. Es kam zwar keine zweieinhalbstufige Finanzgerichtsbarkeit heraus. Statt dessen [sic] soll es jetzt Finanzgerichte mit Senatsverfassung geben.“ [60]

Auch die personelle Besetzung der Bundesjustiz fiel den Glossatoren ins Auge: *U. M.* erörterte umfangreich die mit den neuen Richterwahlausschüssen verbundenen Probleme, die seinerzeit die Einschätzung rechtfertigen mochten, es handle sich um „eine der umstrittensten Neuerungen des westdeutschen Verfassungsrechts“ [28]. Um Streit anderer Art – nämlich zwischen Verfassungsrichtern untereinander – ging es schließlich *Hans Dichgans* 1972. Er meinte zur Frage, ob Dissens innerhalb eines Senats durch Mehrheitsvotum aufgelöst werden solle: „Bei einer Mehrheit 4:3 ist die Entscheidung [...] offenbar rechtlich unsicher. Ihre gestaltende Wirkung beruht in diesem Falle nur auf dem Befehl des Gesetzes, nicht auf der Überzeugungskraft ihrer rechtswissenschaftlichen Argumente.“ Angesichts der gravierenden Folgen einer Mehrheitsentscheidung in solchen Fällen⁷⁵ plädierte der Glossator für eine offene Anerkennung des politischen Charakters derartiger Entscheidungen:

„die Unsicherheit, die sich durch rein juristische Überlegungen nicht überzeugend bewältigen läßt, sollte dann im gemeinsamen Bestreben mit finalen Überlegungen, zielbezogenen Gedankengängen ausgefüllt werden. Anstelle der Frage: Was ist Recht? träte dann die Frage: Was soll Recht werden? Die Verfassungsrichter müßten in einem solchen Fall überlegen, welche der möglichen Lösungen die zweckmäßigste ist, wenn man sich fragt, welche den politischen Notwendigkeiten des Hier und Heute, den Bedürfnissen der Gesellschaft, die im staatlichen System der Bundesrepublik Deutschland organisiert ist, am besten gerecht wird. In dieser Frage ist die Mehrheitsentscheidung dann die legitime Antwort. [...] Wenn man dann noch am Ende einen Mechanismus aus dem Geiste des Art. 77 Abs. 4 GG anschlösse, also dann, wenn das Bundesverfassungsgericht erklärtermaßen politisch entscheidet, eine Aufhebung des Beschlusses durch ein einfaches Gesetz ermöglicht, sofern auch der Beschluß des Gerichts nur auf einer einfachen Mehrheit beruht, wäre das System in sich geschlossen.“ [87]

Dieses feintarierte System entspreche auch am besten der die Einführung von Sondervoten 1971 motivierenden „amerikanischen Erfahrung [...], daß Minderheitsmeinungen mit der Zeit oft zu Mehrheitsmeinungen, ja zu einstimmigen Meinungen werden.“ [87]

⁷⁵ „Wenn ein Senat des Bundesverfassungsgerichts mit einer Mehrheit von 4:3 ein Bundesgesetz wegen Verstoßes gegen Art. 1 oder 20 GG für verfassungswidrig erklärt, so genießt diese Entscheidung den Schutz des Art. 79 Abs. 3 GG: Sie kann nur durch eine neue Entscheidung des Gerichts geändert werden, nicht jedoch durch das Parlament. Selbst einstimmige Beschlüsse von Bundestag und Bundesrat könnten dagegen nichts ausrichten.“ [87]

V. Über Winkelzüge und Kuriosa des kalten linguistischen Krieges

Diese „amerikanische Erfahrung“ war in den Nachkriegsjahren überhaupt allgegenwärtig – auch im Archiv. Mehrere Glossen befassten sich mit der anglo-amerikanischen Haftprüfung (*habeas corpus*) [8, 10], mit der Zweidrittelmehrheit des US-Senats zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge (*two-thirds rule*, vgl. Art. 2 § 2 Abs. 2 Hs. 1 US-Verfassung) [4, 42] und mit der Amtshaftung in England – schließlich sei die „deutsche Verwaltungsrechtswissenschaft“ „stark befangen und engagiert in der Zwangsrezeption englischer Besatzungsmaßnahmen und ihrer Aufbereitung für deutschen *usus modernus*“ [11]. Diese alles beherrschende Dominanz des anglo-amerikanischen Besatzungsrechts führte mancherorts zu blanker Resignation:

„Die geistige Inbesitznahme eines militärisch eroberten Raumes, die Voraussetzung jeder konstruktiven Besatzungspolitik ist, setzt in einem Kulturstaat voraus, daß die Machthaber die historischen Sachverhalte durchdrungen haben, mit denen sie sich politisch auseinandersetzen wollen. Trotz aller Bemühungen von deutscher Seite muß nach dem Stand dieser Diskussion festgestellt werden, daß die deutschen Hoffnungen auf ein wirkliches Verständnis der deutschen Verhältnisse sich immer noch nicht erfüllen.“ [36]

Zugleich entstand in den außerhalb der BRD besetzten deutschen Gebieten ein neues gesellschaftliches Kollektiv, dessen Benennung und Einordnung das bundesdeutsche Staatsrecht jahrzehntelang in Anspruch nahm, bis selbst die Experten von einem „allmählich leicht angewelkten Evergreen des deutschen Staats- und Völkerrechts“ [84] sprachen: In einer „verbissen Tag für Tag ausgefochtenen linguistischen Auseinandersetzung über die rechte – bisweilen auch rechtgläubige – Benennung der rivalisierenden politischen Ordnungen“ entstanden immer wieder neue Nomenklaturen („Ostzone“, „Sowjetzone“, „Zone“, „SBZ“ oder „DDR“ in leider unaussprechbaren Gänsefüßchen“ [74]), bis dann irgendwann „aus der SBZ [...] auch im offiziellen Verständnis der Bundesrepublik Deutschland mehr und mehr eine DDR zu werden“ begann [78] und man nach „linguistischen Frontbegrädigungen im Zuge der neuen Deutschlandpolitik“ schließlich doch eine „gänzlich unverhüllte DDR“ oder schlicht „den anderen Teil Deutschlands“ vor sich zu haben meinte – allein „an der Färbung dieses Spektrums“ ließ sich also der weltpolitische Entwicklungskurs erahnen und ablesen, „wohin die Reise geht“ [74].

Auch über „die vielen absonderlichen taktischen Winkelzüge“ [18] des Staatsrechts in der Nachkriegszeit lernt der zu spät Geborene so manches aus den Glossen des Archivs. Das beginnt schon mit der deutschen Kapitulation: Die US-amerikanische Führung hatte eine gezielte „Aufteilung Deutschlands in fünf autonome Staaten und zwei internationalisierte Gebiete“ geplant, was aber an internationalen Geheimabreden scheiterte, über die Glossator *Wilhelm Grewe* berichtet – am Ende blieb in der knapp gehaltenen Kapitula-

tionserklärung nur eine Generalklausel übrig, aufgrund der die Alliierten schließlich die „Regierungsgewalt über Deutschland übernahmen“ [47]. Und warum wurde Bonn dann Bundeshauptstadt? Weil „die sozialdemokratischen Abgeordneten aus Nordrhein-Westfalen“ von der Linie ihrer Parteiführung abgewichen und bei der Abstimmung „der Parteiparole nicht gefolgt seien“ – nachzulesen wiederum bei *Grewe* [18]. *Werner Weber* berichtete derweil aus Norddeutschland über die Mischung aus „staatsmännischer Klugheit und niedersächsischem Realitätssinn“, die es ermöglichte, durch eine „seltsame Wendung“ in den Übergangsvorschriften der Landesverfassung eine bestimmte Konfessionsschule „mit Verfassungskraft auszustatten“ [39], und *U. M.* kommentierte jenes „staatsrechtliche Kuriosum“, das als „Zweites Fürstentum Liechtenstein“ und „Deutschlands Fettleck“ bekannt wurde – den Landkreis Lindau, der nach dem Krieg zehn Jahre lang keinem Bundesland zugeordnet und völlig autonom verwaltet wurde: „Fast scheint es, man habe den bayerischen Kreis in Bonn vergessen, so wie man auf dem Wiener Kongreß die Landgrafschaft Hessen-Homburg vergaß“ [23].

VI. Parteibosse, Selbstjustiz und die Neue Rechte im Parteienleben

Mit der Neukonstituierung des deutschen Gemeinwesens nach dem Krieg mussten auch die Strukturen zivilgesellschaftlicher Teilhabe an den politischen Entscheidungsprozessen wieder aufgebaut werden. Man tat sich schwer mit „einem Lande, in dem auch die großen Parteien nur ein geringes Ansehen im Volk besitzen und sich durch echte Leistungen erst zu legitimieren haben“ [12], in dem aber auch die staatliche Reglementierung politischer Parteien als vorschnell kritisiert wurde, „da die Staatsparteien in der neueren Zeit nur in ihrer fasc[h]istischen und volksdemokratischen Entartung aufgetreten sind. Der konservative Begriff der dem Staate verpflichteten Partei muß erst wieder wachsen, um allgemein verstanden zu werden.“ [33] Für eine dieser Verpflichtungen dem Staat gegenüber hielt der Glossator *Georg Strickrodt* die „loyalerweise geschuldete [...] Selbstprüfung und Selbstjustiz“ des Parteikaders, also

„eine bewußte Prüfung des Kandidaten auf solche Eigenschaften, die bei der Berufung auf weit geringere Posten in Wirtschaft und Verwaltung kritisch untersucht werden, nämlich die unbedingte persönliche Zuverlässigkeit gegenüber dem Auftraggeber und der Aufgabe selbst. Solange es erprobte und vielfach gesiebte Eliten waren, die den großen Parteien über viele Jahre hin die Kontinuität ihrer Führungsschicht sicherten, waren Versager und gar Verräter der gemeinsamen Sache so selten, daß man eine besondere Prüfung gar nicht nötig hatte, wenn ein durch lange Jahre Bewährter zur Macht in hohen Staatsämtern kam.“ [33]

Während der Glossator zugleich über die „seit den Tagen Max Webers auch in Deutschland zum guten Ton gewordene Desillusionierung in politi-

schen Dingen“ klagte, „die einer rein soziologischen Betrachtung das Wort redete und den Staat schließlich nur noch als Gegenstand des Eroberungswillens der Parteibosse“ begreife [33], schienen andere geradezu die „Hoffnung“ zu hegen, „es werde gelingen, mit Hilfe des veränderten Wahlrechts die Herrschaft der Parteiapparate zu brechen“ [12]. Indessen stellte Glossator *U.M.* dem damals neu verhandelten Wahlrecht eine „realistisch-skeptische Prognose“: „Mit einer bloßen Änderung der Wahltechnik kann die soziale Grundstruktur eines politischen Systems nicht umgestaltet werden“; schließlich hätten auch die „amerikanischen Erfahrungen“ gezeigt, „daß das System der primary elections die Macht der Parteimaschinerie nicht zu begrenzen vermag“ [12]. Und da waren sie wieder, die amerikanischen Erfahrungen.

Über eine ganz andere, spezifisch deutsche, Erfahrung zeigten sich gleich mehrere Glossatoren verwundert: Das Wiedererstarken „neo-nationalsozialistischer Tendenzen“ [50] unter den politischen Agitatoren jener Zeit. So registrierte AöR-Herausgeber *Grewe* verstört,

„daß an irgendeinem Orte der Bundesrepublik ein Redner öffentlich Beifall findet, der in mehr oder minder zweideutigen Redewendungen nationalsozialistische Greuel bagatellisiert, Sympathien mit dem vergangenen Regime zu erkennen gibt, durchblicken läßt, daß der Antisemitismus seine guten Gründe habe, und Stimmung gegen die Männer der deutschen Widerstandsbewegung macht [. . .] Es wäre sicher die beste Lösung, wenn man auch bei uns Herrn Hedler und seine Gesinnungsgenossen sich selbst und der allgemeinen Verachtung überlassen könnte. Leider läßt sich aber in unserem Lande nicht mit Sicherheit voraussagen, daß Leute dieses Schlages nicht politische Karriere machen werden.“ [22]

Auch in anderem Zusammenhang äußerte der Glossator Befürchtungen, die sich zwanglos auf den aktuellen Umgang von Staat und Zivilgesellschaft mit der heutigen Neuen Rechten beziehen ließen: Es sei eine „größere und gefährlichere Verblendung, die Augen davor zu verschließen, daß wir nicht mehr in den vergleichsweise idyllischen Verhältnissen des 19. Jahrhunderts leben und daß man den Feinden unserer politischen Ordnung nicht mehr allein mit den damals entwickelten Grundsätzen begegnen kann.“ [29]

VII. *Bitterböses über den Landmann, die Ernährung und das Federvieh*

Die meisten bisher vorgestellten Beiträge entsprachen eher dem spätrömischen Glossenbegriff als dem heute im Duden verbürgten: Gegenüber den zeitgleichen Glossen der *Juristenzeitung* wirkten jene des Archivs fast immer geradezu brav. Sachlich, unaufgeregt, mit feiner Biedermeierironie anstelle spitzer Polemik. Und doch hatten auch die Herausgeber des Archivs ursprünglich „scharf pointierte“ Kurztexpte (bei Fn. 15) gesucht – und sollten sie bisweilen bekommen. Drei solcher Satiren seien ob ihres stilistischen Muts besonders hervorgehoben. Wohl nicht ganz zufällig handelt es sich durchweg

um Glossen der späten Jahre (ab 1966), als der Wind einer neuen Ära der Bundesrepublik, post-Adenauer († 1967), auch durch die Blätter des Archivs zu rascheln begann.

Als erster machte wohl *Günter Dürig* den handfesten Sarkasmus im Archiv salonfähig – jener Spötter über „die losen Blätter“,⁷⁶ der schließlich selbst zum Loseblattapostel konvertiert war,⁷⁷ es sich aber nicht hatte nehmen lassen, einen bissigen aber kurzlebigen „aphoristischen Index“ mitzuliefern.⁷⁸ Im Archiv imaginierte *Dürig* in garstiger Rhetorik aber erfrischender Kürze (anderthalb AöR-Seiten) eine Schulstunde der „Lehrerin Hessenklein vor der vierten Klasse“, die ihren Schülern geduldig erläutert – „Cornelia, sitz gerade!“ – warum „Vati und Mutti vom Max“, der das Schulgebet „heute auch wieder so schön mitgesprochen hat“, der Lehrerin ihr Schulgebet verbieten lassen wollen, und warum ihnen „die Onkels vom Staatsgerichtshof“ und die „Oberonkels“ „in einer Stadt, die Karlsruhe heißt“, dabei auch noch helfen. Nachdem sie die Schüler „in Ganzwortmethode – und daß mir keiner buchstabiert – das Wort ‚Gott‘“ aus der Grundgesetzpräambel vorlesen lässt – „Cornelia, sitz gerade!“ –, wendet sie sich der Heimatkunde zu: Wer helfe wohl dem Landmann bei der Aussaat, wer „macht Sonnenschein und Regen? Wer macht vor allem den ganzen Wind?“ Da spricht das vorlaute Paulchen das *Dürigsche* Verdikt: „Den Wind machen die Onkels vom Staatsgerichtshof und die Alten vom Max.“ [62]

Auch AöR-Herausgeber *Peter Lerche* (s. o. Fn. 33) gehörte zu den zünftigen Spöttern. Als sich zu Beginn der 1960er Jahre die Ernährungswissenschaft als eigene Fachdisziplin mit politischem Sendungsbewusstsein zu formieren begann – ein Schelm, wer Parallelen zum aktuellen Siegeszug des Veganismus zieht – und Universitäten sie mit dem neuen Abschluss „Diplom-Oecotrophologe“ bekrönten, kalauerte *Lerche* sarkastisch: „So ist der Oecotrophologe zwar nicht etwas ganz so Gutes wie der erstrebte Hypertrophologe, er ist also insofern ein etwas beschränkter Titel, aber er ist doch etwas wesentlich Besseres als ein bloßer Trophologe; nämlich – so die Wortbedeutung – ein ‚sparsamer‘ Trophologe.“ Insgesamt sei „Diplom-Oecotrophologe“ damit „ein guter deutscher akademischer Grad und so richtig fortschrittlich im eigenen Hause, am Lande, gebacken“, weshalb er auch so recht nach Bayern passe (wo *Lerche* akademisch sozialisiert und als Universitätslehrer tätig war):

⁷⁶ *Dürig*, Die losen Blätter, JZ 1953, S. 126, zit. in *Hamann/Idler* (Fn. 5) 22 ff.

⁷⁷ Pointiert *Reißmüller*, Neues vom Kampf um die losen Blätter, JZ 1959, S. 69, zit. in *Hamann/Idler* (Fn. 5) 36 f., mit *Dürigs* unerreicht konziser Replik ebd.: „Wo er recht hat, hat er recht.“

⁷⁸ Ausf. *Rübenach*, Der aphoristische Index – eine neue Literaturgattung? JZ 1981, 718, zit. in *Hamann/Idler* (Fn. 5) 121.

„Schon die Verfassung der Bayern baut auf die innige Verbindung zwischen Haus- und Völkerfreundschaft; heißt es doch im Art. 131 Abs. 3, 4 BayVerf.: ‚Die Schüler sind ... im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen. Die Mädchen sind außerdem in der Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft besonders zu unterweisen.‘“ [69]

Mittlerweile haben sich natürlich die Zeiten auch in Bayern längst geändert – inzwischen dürfen dort sogar „die Buben“ Hauswirtschaft und Säuglingspflege lernen.⁷⁹

Das dritte Gesellenstück unbeschwerter Polemik stammt von *Josef Isensee*, der im Jahr vor seiner Habilitation noch einen doppelbödigen „Beitrag zur staatsrechtlichen Ornithologie“ leistete [79]. Darin fragte der Glossator, inwieweit der Bundesadler, der als einstiges römisches Kaisersymbol auch heute noch „im Namen der Bundesrepublik Deutschland auf ministeriellen Auto-standern amtlich flattere und auf bundesbehördlichen Siegeln stempeln gehe“, überhaupt noch ins Wertesystem der neuen Bundesrepublik passe: „Es ist verwunderlich, daß noch keine bundesdeutsche Suffragette mit dem Ätzmittel der *Gleichberechtigung* diesem Rückstand der patriarchalisch-autoritären Gesellschaft zu Leibe gerückt ist.“ Werde nicht, so fragte der Glossator, die Friedensliebe des Grundgesetzes besser durch eine Taube als durch einen Raubvogel symbolisiert? Oder noch besser durch die gleichermaßen fleißige wie wehrhafte Biene mit ihrem „Willen, sich in kollektive Sicherheitssysteme einzuordnen“ (vgl. heute Art. 24 II GG)? Oder gar durch die weiblich-fürsorgende Kuh, „die den ungleichmäßig wachsenden Rasen des Gemeinwesens gleichmäßig abweidet und in veredelter Form als Subventionsmilch (gelegentlich auch als Milchsubvention) an die Bedürftigen, die den Platz am Euter gefunden haben, zurückgibt?“ [79] Doch ein Symbol sei ja noch keine Allegorie, schließt der Glossator, und gibt die Suche nach einem neuen Wappentier augenzwinkernd auf:

„Es bleibt das Phänomen, daß sich Symbol und symbolisierter Gehalt voneinander entfernt haben. Fremd steht das Bild in einer Welt bilderloser Begrifflichkeit. Das rationalistische Gemeinwesen hat seine symbolschaffende Kraft eingebüßt. Der symbolfeindliche Rationalisierungsprozeß ist unaufhaltsam [...] Daß eine solche Sichtweise die echte Bedeutung des Staatszeichens verkürzt und sein lebendiges Programm verkennt, wird deutlich, wenn man es mit dem Hammer- und Zirkel-Staatswappen des anderen Gemeinwesens konfrontiert, das auch deutsche Staatlichkeit auf[s]zuüben beansprucht. Dort: Gebrauchswerkzeuge, Ausdruck des Sozialismus als einer heute wirkmächtigen politischen Idee, voraussetzungslos in der deutschen Geschichte, entnommen dem Fundus eines inter-

⁷⁹ Art. 131 Abs. 3, 4 BayVerf. lauten heute: „Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen. Die Mädchen und Buben sind außerdem in der Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft besonders zu unterweisen.“

nationalen ideologischen Systems – hier: das Wappentier, ohne aktuellen Bezug zur geltenden Staatsform, überliefert aus deutscher Geschichte, aber damit eben doch Bekenntnis zu dieser Geschichte, aus der die Bundesrepublik Deutschland nicht heraustreten will.“ [79]

Dieser lange Schatten einer kaiserlich-militaristischen Vergangenheit, aus dem die Republik erst allmählich heraustreten sollte, als das Archiv dem Glossenformat schon abgeschworen hatte – *Isensee* nahm ihn gekonnt aufs Korn, und verteilte ganz beiläufig Seitenhiebe in alle Richtungen: Spott über die Gleichberechtigung der Geschlechter ebenso wie über die europäische Integrationspolitik, Anspielungen auf Arbeitslosengeld, kybernetische Steuerungslehren, das transatlantische Bündnis und die außenpolitischen Beziehungen zum anderen Teil Deutschlands („DaTD“ [74]) – viel mehr konnte man auf knapp fünf Seiten wohl kaum verballhornen.⁸⁰

VIII. *Am Ende – fürchtet der Chronist – bleibt alles, wie es ist*

Bei allem Vergnügen an der Persiflage mahnt wiederum *Oppermann*: „Freilich hat es hier wie oft belustigte Kritik leichter als der Versuch, Besseres an die Stelle zu setzen.“ [74] Und so bleibt nach dem Streifzug durch längst vergangene Rechtsgeschichten nur noch die Frage, was denn nun eigentlich Bestand hatte. Hier drängt sich ein Eindruck mächtiger auf als jeder andere: Dass *alles schonmal dagewesen* sei.⁸¹

Wer heute das Ohr an den Puls der Zeit legt, hört ein nicht enden wollendes Klagelied über die besonderen Herausforderungen aufgrund von Globalisierung und Ökonomisierung. Er hört Außenpolitiker lamentieren über den „mit einer überraschenden Stärke wieder aufgeflamten“ Isolationismus der US-Eliten,⁸² er hört Innenpolitiker lamentieren über die Ressentiments gegen „Flüchtlinge“, die man als „Neubürger nicht in ihren politischen Rechten beschränken“ dürfe; er hört Demokraten lamentieren über aktionistische Blitzgesetze, die „in drei Minuten in allen drei Lesungen mit großer Mehrheit“ verabschiedet werden; er hört Bildungsaktivisten lamentieren über die unerträgliche „Überfüllung der Hochschulen“;⁸³ und er hört Kabarettisten

⁸⁰ Dabei bietet *Isensee* sogar noch eigene unfreiwillige Komik auf, wenn er zur Deutung der Vogelsymbolik als gemeinschaftsstiftendem Element ausgerechnet Eric *Voegelin* zitiert.

⁸¹ Ähnlich schon *Hamann/Idler* (Fn. 5) 4: Glossen führen „zeitlose Themen im komprimierten Panoptikum“ vor und verdeutlichen, „wie alt gewisse ‚Tagesthemen‘ tatsächlich sind“.

⁸² „Wer sich auch nur zur Idee der Vereinten Nationen bekennt, kann nicht mehr auf überwiegende oder gar ungeteilte Zustimmung rechnen, und in manchen Bezirken des Westens oder Mittelwestens ist eine regelrechte Kampagne gegen die UN im Gange.“

⁸³ Beides so neu gar nicht: „die Doktorandenschwemme an juristischen Fakultäten“ gehörte schon 1952, die „kaum noch zu bewältigende Schnellebigkeit der Gesetzge-

spotten über das wochenlange Gerangel um die nächste GroKo: „jeder sprach mit jedem – nur regieren tat keiner“.

Wer dagegen vor fünfzig oder sechzig Jahren das Ohr an den Puls der AöR-Glossen legte, der hörte – ganz genau dasselbe. Denn die eben angeführten Zitate stammen von 1955, 1949, 1951, und 1967.⁸⁴ Damals John W. Bricker statt Donald J. Trump,⁸⁵ Ostvertreibung statt Nordafrikaflucht, Südweststaatsfrage statt Bankenrettung, Bildungsmisere 1967 statt 2017, Kiesinger I statt Merkel IV – alles ändert sich, und bleibt doch gleich.⁸⁶ Hegel wäre entzückt.

IX. Sentenzen für die Ewigkeit

In diesem Sinne beschließe ich den Beitrag mit einer Reihe unkommentierter Aphorismen (alphabetisch nach Thema sortiert) aus den AöR-Glossen, die uns auch heute noch das Geschichtsbewusstsein schärfen – oder wenigstens den Schreibtisch zieren – mögen.

Küster über Berufsbeamte: „Aus der Untüchtigkeit, aus der Trägheit des Herzens kann man keinen Straftatbestand machen“. [40]⁸⁷

Oppermann über das Bundesstaatsprinzip: „Einseitiges ‚Bonner‘ Handeln [provoziert] in manchen deutschen Landstrichen den entschlossenen Griff nach dem Grundgesetzkommentar und ähnlichen Waffen.“ [58]

Ipser über Bürokratie: „Die wachsende Inverwaltungnahme weiter Lebensgebiete als ein soziologisches Faktum unseres Jahrhunderts“. [11]

Hennis über deutsche Debattenkultur: „Es gibt kein vergleichbares Parlament der Welt, in dem so wenige Abgeordnete so viel, so viele so wenig reden.“ [64]

bung schon 1954“ zum Klagegedicht der Glossatoren in der *Juristenzeitung*, vgl. *Hamann/Idler* (Fn. 5) 4 m. w. N.

⁸⁴ Es handelte sich (in der gegebenen Reihenfolge) um Zitate von *Wilhelm Grewe* [49], anonym [2], *U. M.* [34], *Otto Bachof* [70] und *Böckenförde* [68].

⁸⁵ US-Senator Bricker hatte versucht, durch eine Verfassungsänderung die völkerrechtlichen Befugnisse seiner Regierung zu beschneiden, was mit den in Fn. 82 geschilderten „Sezzessionstendenzen“ einen „amerikanischen Rückzug aus den UN“ befürchten ließ. [49]

⁸⁶ Aber auch „schlimmer geht immer“: Die von *Herbert Krüger* 1965 als Schreckgespenst an die Wand gemalte Privatisierung des Strafvollzugs (Verpachtung „an Konsortien aus Pädagogen und Kapitalisten“ „wie es kein geringerer als J. Bentham vorgeschlagen hat“ [59]) ist in den USA längst Realität, nachdem dort in den letzten Jahren zeitweilig jeder fünfte vor Bundesgerichten Strafverurteilte in gewerblichen Besserungsanstalten landete.

⁸⁷ Denn: „Das Beamtenverhältnis aber steht unter der Vorstellung, daß die Lebenslänglichkeit geradezu denknotwendig ist und, von abnormen Fällen vorteilhaften Wegengagiertwerdens abgesehen, nur im Weg der Katastrophe eingebüßt werden kann.“ [40]

Kruse über Finanzföderalismus: „Wie beim Kindergeburtstag verlangt jeder das größte Stück des Kuchens für sich, denn alle gebärden sich wie ausgehungert [...] weil sie sich für die Gemeinschaftsaufgabe des Topfschlagens stärken müssen. Jeder will doch am kräftigsten draufhauen.“ [75]⁸⁸

Wilke über Gesetzgebungslehre: „Nur in einem Punkt waren die Urheber des Gesetzes bestrebt, künftigen Nörglern den Wind aus den Segeln zu nehmen. Dem Vorwurf, sie neigten zu eintönigen Wiederholungen und bedienten sich im Übermaß derselben Wendungen, um gleiche Tatbestände zu kennzeichnen, haben sie sich nicht ausgesetzt.“ [77]

Grewe über Gleichberechtigung: „In jedem Lande gibt es konservative Strömungen, die sich an die Gestalt der berufstätigen Frau schwer gewöhnen können. Der naive, von bestem Gewissen getragene Berufsneid der Männer ist ein schwer zu überschätzender Faktor.“ [24]

Köpernik über Harmonisierung in Europa: „Es ist nicht das erste Mal, daß rechtschaffene Juristen unter rechtschaffenden Politikern zu leiden haben.“ [86]

Grewe über internationale Obstruktionspolitik: „Wer nur darauf ausgeht, das Recht zu mißbrauchen, verfängt sich leicht in seinen Schlingen.“ [27]

Erhardt über Kulturfinanzierung: „Die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes markiert zugleich die Grenze seiner Finanzierungszuständigkeit; oder populärwissenschaftlich formuliert: Die Bundeskuh kann nur im Rahmen des Art. 30 GG gemolken werden.“ [80]

Thoma über Lehrstellenmangel: „Auch künftig wird mancher Junge wegen des Fehlens freier Lehrstellen ein anderes Handwerk erlernen, als er sich gewünscht hatte, und weder Beruf noch Arbeitsplatz noch Ausbildungsstätte in realer Freiheit wählen können.“ [13]

Oppermann über Publikationskultur: „Eine Fachwelt, deren Zeitschriften sich hierzulande den gedanklichen Kombinationen der Rechtskandidaten und Referendare bereitwilligst zu öffnen pflügen.“ [71]

Böckenförde über reaktive Gesetzgebung: „Niemals noch ist der Teufel zweimal durch dieselbe Tür eingetreten (schon Goethe wußte es).“ [68]

Anonymus über die Schweiz: „In der allgemeinen Verwilderung der Rechtsbegriffe, die unsere Zeit kennzeichnet, bildete die Schweiz stets eine Insel vorbildlicher Rechtsgesinnung.“ [5]⁸⁹

Thieme über Staatsexamina: „Solange der Praktiker die wissenschaftliche Qualifikation des jungen Juristen beurteilt, wird sichergestellt, daß der wissenschaftliche Geist in den Gerichten sein Haupt nicht zu frech erhebt und auf

⁸⁸ Und weiter: „Die schon klassische Zweifrontenstellung im Streit um das Aufkommen der Einkommen und Körperschaftsteuer wird zur totalen Kuchenschlacht. Hamburg und Bremen, die Kleinsten, sehen sich schon am Katzentisch sitzen.“ [75]

⁸⁹ Man bedauert fast, dass die in Zeiten von SVP, Minarettverbot und Ausschaffungsinitiative pikant gewordene Mehrdeutigkeit der eidgenössischen „Rechts-Gesinnung“ nicht beabsichtigt war.

den Gedanken kommt, die prächtig laufende Routine zu stören, wie es Teufel, Langhans und Genossen wagen.“ [81]⁹⁰

Kruse über Steuerrecht: „Über das Zustandekommen der Finanzgerichtsordnung lassen sich Bände schreiben – und Satyrspiele.“ [60]

Schultz über Theorien: „Das Recht hat sich nicht nach Theorien zu richten, vielmehr sind die Theorien so zu formulieren, daß sie allen Erscheinungen des Rechts gerecht werden.“ [57]⁹¹

Krüger über Wahlgeschenke: „Je näher der Wahltermin rückt, um so mehr nähert sich die rechtzeitig eingeleitete Privatisierung eines wichtigen Staatsunternehmens ihrer Endphase.“ [59]

Gallwas über Zucht und Ordnung in Bayern: „Il y a des juges à Munich!“ [82]

D. Zusammenfassung

Vor siebzig Jahren, kurz nach dem Zweiten Weltkrieg, begann das gerade wiederbelebte Archiv des öffentlichen Rechts – damals wie heute die angesehenste Zeitschrift des öffentlichen Rechts in Deutschland –, ein neues Veröffentlichungsformat zu erproben. Im Gegensatz zu den meisten (vielleicht allen) juristischen Fachzeitschriften jener Zeit warb das Archiv „kurze, möglichst substanzielle und scharf pointierte ‚Glossen‘ zu den laufenden Fragen und Entwicklungen des Staats- und Verwaltungslebens“ ein, um deren „kritische rechtswissenschaftliche Kommentierung“ zu ermöglichen. Dieses Formats, das sich für informelle Randnotizen ebenso eignete wie für humorvolle Kommentierung oder gar beißende Satire, bedienten sich später auch andere Rechtszeitschriften. Im AÖR lieferte es schon 1948, sowie in den darauffolgenden Jahren, reichen Ertrag: Es erschienen insgesamt 76 Glossen von vierzig verschiedenen Autoren – darunter einige der renommiertesten Staatsrechtler späterer Jahre, etwa Hans Peter Ipsen, Otto Bachof, Josef Isensee, Ernst-Wolfgang Böckenförde und Günter Dürig. Im Jahr 1972 dann endete das „Experiment“ ebenso abrupt wie lautlos, nachdem es schon einen fast zehnjährigen Dornröschenschlaf überstanden hatte. Die vorliegende Sammelrezension zeichnet die Geschichte der AÖR-Glossen nach und mustert jede

⁹⁰ Weitere treffende Beobachtung kurz zuvor: „Vielleicht aber ist die Literaturlosigkeit unserer Klausuren und die Hast, mit der in wenigen Stunden eine Entscheidung gefällt werden muß, ohne die Möglichkeit, sie noch einmal zu durchdenken, sie zu über-schlafen, die Praxis, in die der junge Jurist möglichst schnell hineinwachsen soll? Vielleicht demonstriert unser Klausurwesen die schlechte Ausstattung unserer Gerichts-bibliotheken und die fehlenden Planstellen in unserem Justizsystem. Wer weiß?“ [81]

⁹¹ Vgl. auch die Glosse von *Egon Schneider*, „Theorien“ in der Rechtswissenschaft, JZ 1964, 387, zit. in *Hamann/Idler* (Fn. 5) 73.

Glosse mit Blick auf aktuelle Fragen des öffentlichen Rechts kritisch durch. Manches lässt sich daraus über die Vergangenheit und Gegenwart der deutschen Publizistik lernen, ebenso wie sich aus der Schatztruhe angejahrter Miscellen noch zeitlose Weisheiten bergen lassen.

Summary

Seventy years ago, shortly after the Second World War, the newly re-established Public Law Quarterly (AöR) – Germany’s most renowned public law journal, then as now – started exploring a new publishing format. Unlike most (maybe all) law journals at the time, the Quarterly began inviting “short, substantial, and trenchant ‘marginals’ on current issues and developments”, in order to let legal scholars “comment critically on current affairs in state and administration”. This format, conducive as it was to informal quips, humorous commentary or even biting satire, was later taken up by other law journals. In the Public Law Quarterly, it bore plenty of fruit as early as 1948 and in subsequent years: A total of 76 such “marginals” were penned by 40 different authors – amongst them some of the most renowned public law scholars of later years, including Hans Peter Ipsen, Otto Bachof, Josef Isensee, Ernst-Wolfgang Böckenförde, and Günter Dürig. Until, in 1972, the “experiment” ended as suddenly as silently, after already suffering an earlier hiatus of nearly ten years. The present review traces the history of the Public Law Quarterly’s “marginals”, and surveys each of them with an eye to current issues in public law. Much can be learned about the past and present of the German post-war polity, and timeless wisdoms recovered from the treasure trove of bygone miscellany.

Anhang: Die Glossen des AöR

Die folgende Liste enthält alle im *Archiv des öffentlichen Rechts* als „Glossen“ bezeichneten Texte; kursiv gesetzte sind in der Durchmusterung (oben C.) nicht berücksichtigt. Eingeklammerte Namensbestandteile waren im Original nicht enthalten und wurden hier ergänzt.

- [1] o. V., Bedenken zum Grundgesetz, AöR 75 (1949), S. 103–104.
- [2] o. V., Was ist eine „demokratische Wählergruppe?“, AöR 75 (1949), S. 104–105.
- [3] o. V., Beamte als Abgeordnete, AöR 75 (1949), S. 105–109.
- [4] o. V., Um die „Two-Thirds Rule“, AöR 75 (1949), S. 109–109.
- [5] o. V., Die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, AöR 75 (1949), S. 109–110.

- [6] o. V., *Hamburger Völkerrechtstagung*, AöR 75 (1949), S. 110–110.
- [7] W(ilhelm) G(rewer), Die Bundestagswahl vom 14. 8. 49, AöR 75 (1949), S. 221–222.
- [8] H(ans) P(eter) I(psen), Deutsche Kläger vor Besatzungsgerichten, AöR 75 (1949), S. 222–224.
- [9] H(ans) P(eter) I(psen), Staatsgesetz über – Verwaltungsakt unter Sittengesetz?, AöR 75 (1949), S. 224–225.
- [10] U. M., Habeas-Corpus in Kriegsverbrecherprozessen, AöR 75 (1949), S. 225–228.
- [11] H(ans) P(eter) I(psen), Amtshaftung – jetzt auch in England, AöR 75 (1949), S. 228–229.
- [12] U. M., Das Bonner Wahlgesetz, AöR 75 (1949), S. 360–363.
- [13] R(ichard) Thoma, Niederlassungsfreiheit der Rechtsanwälte nach dem Grundgesetz?, AöR 75 (1949), S. 363–366.
- [14] U. M., Parlamentarisches Mandat und öffentliches Amt, AöR 75 (1949), S. 366–371.
- [15] W(ilhelm) G(rewer), *Deutscher Juristentag 1949*, AöR 75 (1949), S. 371–372.
- [16] W(ilhelm) G(rewer), Political Science im Universitätsunterricht, AöR 75 (1949), S. 372–373.
- [17] Chr(istian) Granzow, Bodenreform und Kirchengut in der Sowjetzone, AöR 75 (1949), S. 465–468.
- [18] W(ilhelm) G(rewer), Fraktionszwang und geheime Abstimmung, AöR 75 (1949), S. 468–470.
- [19] H(ans) J(ulius) Wolff, Zum Polizei- und Ordnungsrecht der britischen Zone, AöR 75 (1949), S. 470–473.
- [20] W(ilhelm) G(rewer), *Heidelberger Staatsrechtslehrertagung*, AöR 75 (1949), S. 473–474.
- [21] AöR, *Bundesrecht und Bundesgesetzgebung*, AöR 75 (1949), S. 474–476.
- [22] W(ilhelm) G(rewer), Der Fall Hedler, AöR 76 (1950/51), S. 85–89.
- [23] U. M., Lindau, AöR 76 (1950/51), S. 89–92.
- [24] W(ilhelm) G(rewer), Zurücksetzung von Beamtinnen, AöR 76 (1950/51), S. 92–94.
- [25] AöR, *Entschließungen der Hamburger Völkerrechtstagung*, AöR 76 (1950/51), S. 94–95.
- [26] U(lrich) Sch(euner), Londoner Konferenz, Besatzungsstatut, Kriegszustand, AöR 76 (1950/51), S. 227–231.
- [27] W(ilhelm) G(rewer), Korea, AöR 76 (1950/51), S. 231–232.
- [28] U. M., Die Zusammensetzung der Richterwahlausschüsse, AöR 76 (1950/51), S. 232–236.
- [29] W(ilhelm) G(rewer), Politische Treupflicht im öffentlichen Dienst, AöR 76 (1950/51), S. 335–338.
- [30] U. M., Mißbilligungsvoten gegen Bundesminister, AöR 76 (1950/51), S. 338–342.
- [31] W(ilhelm) G(rewer), 38. *Deutscher Juristentag*, AöR 76 (1950/51), S. 342–343.
- [32] W(ilhelm) G(rewer), Streik als politisches Kampfmittel?, AöR 76 (1950/51), S. 491–496.
- [33] G(eorg) Strickrodt, Selbstkontrolle und Selbstreinigung der Parteien, AöR 76 (1950/51), S. 496–500.

- [34] U. M., Südweststaat-Frage und „Blitzgesetz“, AöR 77 (1951/52), S. 96–103.
- [35] W(ilhelm) G(rew)e, Die saarländische Verfassungskommission, AöR 77 (1951/52), S. 103–107.
- [36] Ernst Kern, Berufsbeamtentum und Politik, AöR 77 (1951/52), S. 107–110.
- [37] W. Romberg, Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen und Grundgesetz, AöR 77 (1951/52), S. 110–111.
- [38] AöR, *Zum hundertsten Geburtstag Georg Jellineks*, AöR 77 (1951/52), S. 112–112.
- [39] Werner Weber, Die Verfassung Niedersachsens, AöR 77 (1951/52), S. 362–364.
- [40] Otto Küster, Zur Frage des Berufsbeamtentums, AöR 77 (1951/52), S. 364–366.
- [41] U. M., Wirtschaftliches Mitbestimmungsrecht und Enteignung, AöR 77 (1951/52), S. 366–370.
- [42] W(ilhelm) G(rew)e, Verwaltungsabkommen, AöR 77 (1951/52), S. 370–372.
- [43] F(riedrich) K(lein), Der Kehler Hafenvertrag, AöR 77 (1951/52), S. 373–375.
- [44] Ludwig Raiser, Zur Eigentumsgarantie des Grundgesetzes, AöR 78 (1952/53), S. 118–119.
- [45] Wilhelm Grewe, Ein neues System kollektiver Sicherheit, AöR 78 (1952/53), S. 243–250.
- [46] F(riedrich) Giese, Der hessische Sozialisierungsartikel, AöR 78 (1952/53), S. 250–251.
- [47] W(ilhelm) G(rew)e, Punkt Vier, AöR 78 (1952/53), S. 493–496.
- [48] AöR, *Drei Jubilare der deutschen Staatsrechtswissenschaft*, AöR 78 (1952/53), S. 497–498.
- [49] W(ilhelm) Grewe, Das Bricker-Amendment, AöR 79 (1952/53), S. 122–128.
- [50] W(ilhelm) Grewe, Die zweite Bundestagswahl, AöR 79 (1953/54), S. 245–252.
- [51] AöR, *Walther Schoenborn zum siebenzigsten Geburtstag*, AöR 79 (1953/54), S. 252–253.
- [52] *Ulrich Scheuner, Erwin Jacobi zum siebenzigsten Geburtstag*, AöR 79 (1953/54), S. 369–370.
- [53] *Hans Gerber, Otto Koellreutter zum siebenzigsten Geburtstag*, AöR 79 (1953/54), S. 370–371.
- [54] W(ilhelm) Grewe, Ungleiche Souveränität, AöR 79 (1953/54), S. 504–509.
- [55] W(ilhelm) Grewe, Souveränität der Bundesrepublik, AöR 80 (1955/56), S. 231–240/276,3.
- [56] F(ritz) Münch, Die neue Geschäftsordnung des Bundesrates, AöR 80 (1955/56), S. 240–244.
- [57] Bruno Schultz, Verfassungsänderung durch unrichtigen Entscheid des Bundesverfassungsgerichtes?, AöR 80 (1955/56), S. 484–488.
- [58] Thomas Oppermann, Der Bericht des „verfassungswidrigen“ Ministeriums, AöR 90 (1965), S. 86–87.
- [59] Herbert Krüger, Über Privatisierungen in Wahljahren – Oder: Von der Vermeidung auch des bösen Anscheins in der Politik, AöR 90 (1965), S. 238–239.

- [60] Heinrich Wilhelm Kruse, Was lange währt . . ., AöR 90 (1965), S. 373–374.
- [61] H(ans) P(eter) Ipsen, Statistik über 25 Staatsrechtslehrer-Tagungen, AöR 90 (1965), S. 503–505.
- [62] Günter Dürig, Beten und beten lassen, AöR 91 (1966), S. 113–114.
- [63] Thomas Oppermann, Europarecht und Völkerrecht, AöR 91 (1966), S. 114–116.
- [64] Wilhelm Hennis, Clôture im Bundestag, AöR 91 (1966), S. 254–256.
- [65] Werner Thieme, Hochschule und Gesetz, AöR 91 (1966), S. 402–403.
- [66] Hanspeter v. Meibom, Europarecht und Staatenrecht, AöR 91 (1966), S. 558–559.
- [67] K(arl) J(osef) Partsch, Politik und Verwaltungswissenschaft, AöR 92 (1967), S. 128–133.
- [68] Ernst-Wolfgang Böckenförde, Bonn ist nicht Weimar, AöR 92 (1967), S. 253–254.
- [69] Peter Lerche, Der Diplom-Oecotrophologe, AöR 92 (1967), S. 254–255.
- [70] Otto Bachof, Aufforderung zum Gleichheitsverstoß, AöR 92 (1967), S. 408–409.
- [71] Thomas Oppermann, Zur Staatsanschauung Adenauers – Eindrücke aus den Memoiren, AöR 92 (1967), S. 409–412.
- [72] Hans-Ullrich Gallwas, In jeder Hinsicht Durchschnitt, AöR 92 (1967), S. 544–545.
- [73] Dieter Helmut Scheuing, Habilitation in Frankreich, AöR 92 (1967), S. 545–547.
- [74] Thomas Oppermann, SBZ, DaTD und so weiter . . ., AöR 93 (1968), S. 150–152.
- [75] Heinrich Wilhelm Kruse, Finanzreform, AöR 93 (1968), S. 153–154.
- [76] Detlef Krauß, Vollzug der Ehe – ein verfassungsrechtliches Problem?, AöR 93 (1968), S. 395–398.
- [77] Dieter Wilke, Von der Ordnung des Raumes und der Unordnung der Sprache, AöR 93 (1968), S. 399–401.
- [78] Thomas Oppermann, Zwei deutsche Staaten oder Sezession der DDR aus dem deutschen Staatsverband?, AöR 94 (1969), S. 313–316.
- [79] Josef Isensee, Der Raubvogel und die Verfassungsprinzipien. Ein Beitrag zur staatsrechtlichen Ornithologie, AöR 94 (1969), S. 426–430.
- [80] Manfred Erhardt, Bundeskompetenzen für die Kulturfinanzierung, AöR 95 (1970), S. 135–137.
- [81] Werner Thieme, Befähigung, AöR 95 (1970), S. 299–300.
- [82] Hans-Ullrich Gallwas, Cuius religio eius regio, AöR 95 (1970), S. 475–476.
- [83] Christoph Link, Von der Macht des Geistes in der Zeit, AöR 95 (1970), S. 596–597.
- [84] Wolfgang Fikentscher & Thomas Oppermann, Unbemerkte Anerkennung – partielle Ausbürgerung?, AöR 96 (1971), S. 423–427.
- [85] Christian Tomuschat, Von den Gefahren, einen Ausländer zu heiraten, AöR 97 (1972), S. 140–142.
- [86] Gerhard Köpernik, Von den Dingen des ersten Europa, AöR 97 (1972), S. 299–300.
- [87] Hans Dichgans, Entscheidung bei Rechtsunsicherheit, AöR 97 (1972), S. 596–598.